

**St 2117**  
**Ortsumgehung Pocking/  
Neubau der Rottbrücke Aumühle**  
**Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+865**  
**Str.-km 29.46 bis Str.-km 34.33**

**Spezielle artenspr**

**liche Prüfung**

*Unterlage aus Planfeststellung vom 29. Januar 2008  
wird ersetzt durch Tektur vom 26. Juli 2023*

---

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL-RIEDEL-THEURER

BÜRO LANDSHUT:  
Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut  
☎ 0871/2760000 - Fax 2760060  
✉ info@landschaftsbuero.net

BÜRO DARMSTADT:  
Blütenweg 5 - 64380 Roßdorf  
☎ 06154/695547 - Fax 695548  
landschaftsbuero.da@t-online.de

Straßenbauverwaltung:

Staatliches Bauamt Passau  
Am Schanzl 2  
94032 Passau

Auftraggeber: Stadt Pocking  
Simbacher Str. 16  
94060 Pocking

Auftragnehmer: LANDSCHAFTSBÜRO Pirkl-Riedel-Theurer  
Pifflaser Weg 10 - 84034 Landshut  
Tel. 0871/2760000  
FAX 0871/2760060  
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Berthold Riedel  
Dipl.-Ing. Hansjörg Haslach

Landshut, 29.01.2008



(Dipl. Ing. Berthold Riedel)

---

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL-RIEDEL-THEURER

BÜRO LANDSHUT:  
Pifflaser Weg 10 - 84034 Landshut  
☎ 0871/2760000 - Fax 2760060  
info@landschaftsbuero.net

BÜRO DARMSTADT:  
Blütenweg 5 - 64380 Roßdorf  
☎ 06154/695547 - Fax 695548  
landschaftsbuero.da@t-online.de

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Datengrundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	3
<b>2</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>4</b>
2.1	Wirkfaktoren .....	4
2.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	4
2.1.2	Anlagebedingte Wirkprozesse.....	4
2.1.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	5
2.2	Vorkehrungen zur Vermeidung .....	6
2.3	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
2.3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
2.3.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	7
2.3.2.1	Säugetiere .....	7
2.3.2.2	Reptilien.....	17
2.3.2.3	Amphibien.....	18
2.3.2.4	Libellen .....	20
2.3.2.5	Käfer .....	20
2.3.2.6	Tagfalter .....	22
2.3.2.7	Nachfalter .....	22
2.3.2.8	Muscheln .....	22
2.4	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	25
2.5	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen .....	42
2.5.1	Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus .....	42
2.5.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	42
<b>3.</b>	<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 62 BNatSchG bzw. der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs entspr. Art. 6a Abs. 2 S. 1 BayNatSchG</b> .....	<b>44</b>
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	44
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	44
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	44
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	47
3.3	Keine anderweitige zufriedenstellende Lösung .....	51
3.4	Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (Art. 6a Abs. 2 S. 1 BayNatSchG).....	51
<b>4</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>52</b>
	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>53</b>
	<b>Anhang</b> (Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums) .....	<b>54</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Staatsstraße 2117 stellt eine bedeutende regionale Verkehrsverbindung zwischen Vilshofen und Bad Füssing dar. Von Norden kommend führt sie ab der Anschlussstelle zur B 388 etwa in Nord-Süd-Richtung auf Pocking zu, verläuft daraufhin ca. 1,8 km durch den Stadtbereich von Pocking und anschließend weiter nach Süden in Richtung Bad Füssing. Der Durchgangsverkehr durch die Stadt Pocking nimmt ständig zu. Aus diesem Grund ist zur Entlastung des Stadtgebiets eine Ortsumgehung geplant. Sie umgeht das Siedlungsgebiet im Westen und schließt südlich von Pocking an die B 12 an. Die Länge der Neubautrecke beträgt 4.858 m.

Eine Weiterführung als Kreisstraße in Richtung Süden zur geplanten A 94 ist vorgesehen.

Die geplante Ortsumgehung quert – wie auch die bestehende St 2117 – die Rott östlich von Aumühle an einer vergleichsweise konfliktarmen Stelle. Aufgrund des schlechten Bauwerkszustands der bestehenden Brücke wird ca. 80 m flussabwärts eine neue, dreifeldrige Brücke mit etwa 100 m lichter Weite gebaut. Die beiden Brückenpfeiler befinden sich im Uferbereich der Rott. Außerdem finden angrenzend an das FFH-Gebiet großflächigere Abgrabungen im Bereich der neuen Brücke statt, die den Retentionsraumverlust ausgleichen und den Abfluss von Hochwasser gewährleisten sollen. Hier werden etwa 1,50 m Boden oberflächlich abgetragen.

### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 62 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- BAYSTMUGV (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz): Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Passau, Stand 2004
- BFN (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 und 2. – Bonn - Bad Godesberg.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW VON, G. & PFEIFER, R (2005).: Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart.
- KUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. – Stuttgart.
- LFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern
- LFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt): Artenschutzkartierung Bayern
- MAYER, R. & MUISE, O. (2006): Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz zur UVS und zum LBP für die geplante Ortsumgehung Pocking (unveröffentlicht)
- MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart.
- SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (2003): Heuschrecken in Bayern. – Stuttgart.
- SCHÖNFELDER, P. & BRESINSKY, A. (Hrsg.) (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. – Stuttgart.

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 27.10.2006 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Vorläufigen fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

Eine Erfassung sämtlicher Nutzungen und Strukturen im Gelände fand im Rahmen der Bestandserhebung für die Umweltverträglichkeitsstudie und den Landschaftspflegerischen Begleitplan statt. Beobachtungen bemerkenswerter Pflanzen- und Tierarten wurden dabei dokumentiert. Zusätzlich wurde von MAYER & MUISE (2006) eine vertiefte faunistische Untersuchung zu den Tiergruppen Vögel, Amphibien und Libellen durchgeführt.

Zur Angabe des Gefährdungsgrads der zu untersuchenden Arten werden die Gefährdungskategorien der Roten Liste Deutschland sowie der Roten Liste Bayern angegeben.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

RLD = Rote Liste Deutschland

RLB = Rote Liste Bayern

Gefährdungskategorien:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten defizitär

NW = Art nachgewiesen

PO = Art potenziell vorkommend

sg = streng geschützte Arten (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

FFH-RL = FFH-Richtlinie

VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

Das zu prüfende Artenspektrum (s. Liste im Anhang) wurde mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

## 2 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die von dem geplanten Straßenbauvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

#### 2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

##### Flächeninanspruchnahme

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen im Bereich der Feldflur zur Abwicklung des Baubetriebs (Baustelleneinrichtung, Baustreifen, Ablagerung von Oberboden u.ä.)

##### Barrierewirkung/Zerschneidung

- temporäre Barriereeffekte in der Rott während der Bauphase
- temporäre Barrierewirkungen z.B. im Zuge der Anlage von Baustraßen oder Baustreifen sind möglich

##### Lärmimmissionen / Erschütterungen / Optische Störungen

Lebensräume im Umfeld der Baustelle und im Bereich der Zufahrten zur Baustelle werden während des Baubetriebs durch erhöhte Lärmimmissionen (z.B. Baumaschinen, Baulärm), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und optische Störungen (z.B. Bewegung der Baumaschinen, Lichtreflexe u.ä.) beeinträchtigt. Bei Tieren im Nahbereich des Baustellenbetriebs kann dies zu Fluchtverhalten oder Abwanderung führen.

Im Untersuchungsbereich sind davon insbesondere Tierarten

- der Fließgewässer (v.a. Rott, Oberschwärzenbach, Ausbach), ihrer Begleitstrukturen (Ufersäume, Gewässerbegleitgehölze) und Auen
- der Stillgewässer
- des extensiven mit strukturreichen Gehölzen durchsetzten Grünlands
- der mageren, trockenen Säume (auf Eisenbahnböschungen)
- der Gehölze in der Flur sowie
- der landwirtschaftlich genutzten Flur (meist landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, meso- bis eutrophe Säume entlang von Rainen und Wegen)

betroffen.

##### Nähr- und Schadstoffeinträge

- temporär erhöhte Nährstoffeinträge in die Rott und den Ausbach während der Bauzeit (Rottbrücke, Verrohrungen des Ausbachs)
- von baubedingten Schadstoffeinträgen in relevantem Umfang ist nicht auszugehen

#### 2.1.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

##### Flächeninanspruchnahme

- Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Grünland)
- Verrohrung von zwei Abschnitten des Ausbachs (Gesamtlänge ca. 80 m)
- Beseitigung (Überbauung, Verlust durch flächigen Bodenabtrag) von naturbetonten Flächen, dazu gehören:
  - gewässerbegleitende Vegetation (Säume, gewässerbegleitende Gehölze, teils große Einzelgehölze)

- meist eutrophe, teils mesotrophe Gras- und Krautsäume auf Rainen und Wegen
- magere, trockene Säume entlang der stillgelegten Bahnlinie
- Röhricht- und Seggenbestände am Oberschwärzenbach
- extensiv genutztes Grünland mit strukturreichen Gehölzbeständen im Bereich des Standortübungsplatzes

### **Barrierewirkung/Zerschneidung**

- Geringfügige Erhöhung der Barrierewirkung der St 2117 in der Rotttaue (überregional bedeutsame Biotopverbundachse) infolge der Dammschüttung und der künftig breiteren Fahrbahn bei gleichzeitiger Minderung der Barriereeffekte im unmittelbaren Bereich der Rottquerung (geringere Störwirkung der neuen, weitgespannten Brücke, Rückbau der alten Brücke)
- Schaffung einer Barriere innerhalb der Feldflur
- Störung des Ausbachs in seiner biologischen Durchgängigkeit und in seiner Funktion als lokal bedeutsame Biotopverbundachse infolge der Verrohrung von zwei Bachabschnitten
- Störung der Funktionsbeziehungen zwischen der Hangkante von Schönburg (= Steilanstieg des Tertiären Hügellandes) und der Schotterebene des Inn
- Zerschneidung großflächig zusammenhängender, extensiv genutzter Grünlandbestände im Bereich des Standortübungsplatzes

## **2.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

### **Lärmimmissionen / Optische Störungen**

Lebensräume im Nahbereich der Trasse werden betriebsbedingt regelmäßig durch Lärmimmissionen (Verkehrslärm) und optische Störungen (z.B. Bewegung der Kraftfahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit, Blendwirkung) beeinträchtigt. Bei Tieren im Umfeld der Straße kann dies z.B. zu Fluchtverhalten, Desorientierung oder Abwanderung führen. Vorbelastungen sind durch die bestehende St 2117 gegeben. Durch den Neubau der Straße findet insbesondere im Bereich der Rottquerung lediglich eine räumliche Verlagerung der bestehenden Belastungen statt. In allen übrigen Bereichen ist von der Entstehung einer Neubelastung auszugehen:

Davon sind insbesondere folgende Tierartengruppen betroffen:

- Tierarten der Fließgewässer und ihrer Begleitstrukturen (Ufersäume, Gewässerbegleitgehölze) und Auen
- der Stillgewässer
- des extensiven mit strukturreichen Gehölzen durchsetzten Grünlands
- der mageren, trockenen Säume (auf Eisenbahnböschungen)
- der Gehölze in der Flur
- der landwirtschaftlich genutzten Flur mit ihren Rainen und Wegsäumen

### **Kollisionsrisiko**

- Erhöhung des Kollisionsrisikos infolge zusätzlicher Straßenflächen und Zerschneidungseffekte; als weitere Risikofaktoren können hinzukommen: eine im Vergleich zur bestehenden St 2117 geländefernere Gradientenführung und künftig höhere Fahrgeschwindigkeiten

### **Nähr- und Schadstoffeinträge**

- im Bereich der Rott und ihrer begleitenden Lebensräume ist lediglich eine räumliche Verlagerung jedoch keine Zunahme des Eintragsrisikos zu erwarten; Be- und Entlastungseffekte halten sich hier die Waage

- erhöhtes Risiko von Nähr- und Schadstoffeinträgen im Nahbereich der Trasse; problematisch kann dies z.B. für die folgenden Lebensraumtypen und ihre Arten sein:
  - Gewässer und Feuchtbiotope
  - mager-trockene Säume
  - extensiv genutztes Grünland
- ein Risiko unfallbedingter Einträge von Gefahrenstoffen ist durch die bestehende St 2117 bereits in gleichem Umfang gegeben, verlagert sich künftig jedoch stärker in die freie Landschaft

## 2.2 Vorkehrungen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden ergriffen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und der VS-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Nr. 2.3 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- der Versiegelungsgrad unter der Rottbrücke wird auf ein notwendiges Minimum reduziert (3 m breites Pflaster um die Brückenpfeiler); das Ufer der Rott wird nicht verbaut; im Vergleich zur bestehenden Situation verbessert sich damit insgesamt die Biotopverbundfunktion der Rott
- Verzicht auf die Errichtung von Lagerflächen (ausgenommen Erdmieten) und Baustelleneinrichtungsflächen in der Rotttaue im Überschwemmungsbereich von Bau-km 0+600 bis Bau-km 1+200
- im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes und bei den Baggerweihern bei Pocking keine Inanspruchnahme von Flächen als Arbeitsstreifen, für die Ablagerung von Oberboden, sonstige Lagerflächen oder Baustelleneinrichtung, geeignete Schutzmaßnahmen, ggf. Schutzzaun während der Bauzeit zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Flächen
- Entsiegelung von z.T. großen Flächen bisheriger Straßen- und Wegetrassen (St 2117, PA 64, Gemeindeverbindungsstraße Pocking – Zell, öFW)
- Durchführung baubedingter Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen Anfang Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten zur Vermeidung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

### *Ergänzende Empfehlung:*

*Für Vogelarten des Offenlandes (vor allem Boden- und Wiesenbrüter) kann der Zerstörung von Nestern und Gelegen durch eine Abstimmung der Baubetriebszeiten auf die Brutzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt werden. Der Beginn der Bauzeit sollte nach Möglichkeit so gewählt werden, dass der Baubetrieb entweder zur Zeit der Brutplatzwahl (in der Regel ab etwa März) der Vögel bereits läuft oder – wenn dies nicht möglich ist – erst nach der Brutzeit (in der Regel ab Mitte September) anfängt. Damit würde erreicht, dass die Vögel an einer Brutplatzwahl im Trassenbereich gehindert werden bzw. sofern die Brut bereits begonnen hat, im Brutgeschäft nicht gestört werden.*



## 2.3 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 2.3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsraum **nicht nachgewiesen**. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

### 2.3.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 10 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG einschlägig sein:

#### 2.3.2.1 Säugetiere

**Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum aktuell oder potenziell vorkommenden Säugetierarten Anhang IV der FFH-RL (ohne Fledermäuse)**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Biber	<i>Castor fiber</i>	–	3	potenziell vorkommend
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	–	V	potenziell vorkommend

Die Fledermäuse werden als Artengruppe gesondert behandelt.

#### Nicht vom Vorhaben betroffene Arten

- **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), RLB –, RLD 3**

Als potenzielle Lebensräume kommen die Wälder der Hangkante von Schönburg (= Steilanstieg des Tertiären Hügellands) in Betracht; daneben können auch die Auwaldreste und Feldgehölze im Gebiet als Lebensraum der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Die Haselmaus ist meist ortstreu und nur in unmittelbarer Umgebung des Nests aktiv. Da ihre potenziellen Lebensräume im Untersuchungsgebiet von dem Vorhaben nicht oder nur randlich berührt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Folgewirkungen auf die Haselmaus so gering sind, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

**Eine Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.**

#### Vom Vorhaben betroffene Arten

Die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben werden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen folgendermaßen prognostiziert.

<b>Biber</b> ( <i>Castor fiber</i> )	NW	RLB: - RLD: 3
<b>Lebensraumsprüche, Habitate</b> Vorkommen vorwiegend in Fluss- und Bachauen mit ausreichendem Bewuchs an Ufergehölzen		
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> Als potenzielle Lebensräume des Bibers kommen im Untersuchungsgebiet vor allem die Rott und der Oberschwärzenbach in Betracht.		
<b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b> Minderung der durch die bestehende Rottquerung vorhandenen Beeinträchtigungen (Überbauung) im Uferbereich der Rott; während der Bauzeit der Rottbrücke temporäre Beeinträchtigung des Gewässers in seiner Lebensraumqualität; mittelbare Beeinträchtigungen des Oberschwärzenbachs und seiner Lebensräume durch Lärm, Schadstoffe oder visuelle Effekte sind in ihrem Umfang vernachlässigbar (äußerster Rand der Beeinträchtigungszone)		

### Beeinträchtigungen und Gefährdungen

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)	keine Zunahme des Risikos im Vergleich zum Status quo	-
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)	baubedingte Zerstörung von Lebensstätten des Bibers im Bereich der Rottquerung der künftigen Trasse nicht auszuschließen, falls zum Bauzeitpunkt vorhanden	X
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	Störungen durch baubedingte Beseitigung von Ufergehölzen, durch Lärm und visuelle Effekte sowie durch bau- und anlagebedingten Verlust von Nahrungshabitaten nicht auszuschließen, keine Zunahme betriebsbedingter Effekte	X
⇒ Befreiung nach § 62 BNatSchG <u>erforderlich</u>		

Verbotstatbestände nach FFH-RL	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Art. 12 Abs. 1 a) (Tötung)	keine Zunahme des Risikos im Vergleich zum Status quo	-
Art. 12 Abs. 1 b) (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	Störungen durch baubedingte Beseitigung von Ufergehölzen, durch Lärm und visuelle Effekte sowie durch bau- und anlagebedingten Verlust von Nahrungshabitaten nicht auszuschließen, keine Zunahme betriebsbedingter Effekte	X
Art. 12 Abs. 1 d) (Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	baubedingte Zerstörung von Lebensstätten des Bibers im Bereich der Rottquerung der künftigen Trasse nicht auszuschließen	X
⇒ Befreiung nach Art 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> .		

### Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Geländeerhebungen erbrachten keine Hinweise darauf, dass der Biber den Untersuchungsraum aktuell bereits als Lebensraum nutzt. Allerdings ist im Landkreis Passau zu beobachten, dass sich der Biber seit einigen Jahren vom Inntal ausgehend in die Seitengewässer ausbreitet. Eine Besiedelung des Untersuchungsgebiets bis zum Zeitpunkt des Baus der Ortsumgehung Pocking ist daher durchaus möglich. Größe und Struktur der Gewässer lassen vor allem eine Besiedelung der Rott und des Oberschwärzenbachs als wahrscheinlich erscheinen.

Gefährdungen des Bibers ergeben sich in Deutschland und Bayern prinzipiell v.a. infolge des hohen Kollisionsrisikos mit Kraftfahrzeugen im Bereich von Gewässerquerungen. Die künftige St 2117 quert die Rott ebenso wie die bestehende Trasse mit einem Brückenbauwerk. Ein vorhabensbedingt steigendes Risiko betriebsbedingter Kollisionen ist daher nicht anzunehmen.

Eine Zerstörung potenzieller Lebensstätten des Bibers ist baubedingt im Bereich der Rottquerung nicht auszuschließen. Allerdings sind die zu erwartenden Verluste kleinflächig und werden durch den Rückbau der alten Brücke aufgewogen. Im Bereich der Rottquerung sind auch temporäre Störungen von Individuen während der Bauzeit denkbar.

Insgesamt halten sich die zu prognostizierenden vorhabensbedingten Auswirkungen auf potenzielle Bibervorkommen im Gebiet daher in einem so engen Rahmen, dass gerade vor dem Hintergrund der Ausbreitungstendenz des Bibers nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Biberpopulation im Naturraum oder im natürlichen Verbreitungsgebiet dadurch nachteilig beeinflusst wird.

**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gegeben**  
(unter der Voraussetzung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung existiert; vgl. Kap. 3.3)

## Fledermäuse

### Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum aktuell oder potenziell vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	potenziell vorkommend
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	potenziell vorkommend
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	V	potenziell vorkommend
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	3	nachgewiesen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	nachgewiesen
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	2	potenziell vorkommend
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	3	nachgewiesen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	3	potenziell vorkommend
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	potenziell vorkommend
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	potenziell vorkommend
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	2	potenziell vorkommend
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	nachgewiesen
Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio discolor</i> ( <i>Vespertilio murinus</i> )	2	G	potenziell vorkommend
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	nachgewiesen

### Nicht vom Vorhaben betroffene Arten

- **Großes Mausohr (*Myotis myotis*), RLB V, RLD 3**

Die Sommerquartiere des Großen Mausohrs liegen in oder an Gebäuden, im Winter werden unterirdische Quartiere aufgesucht. Als Jagdgebiete dienen vorrangig Wälder. Da das Mausohr große Wälder als Jagdgebiete bevorzugt, kommen im Untersuchungsgebiet v.a. die Wälder an der Hängkante von Schönburg als Jagdhabitat des Mausohrs in Betracht. Die geplante Straße verläuft zwischen den möglichen Mausohrquartieren im Siedlungsbereich und diesem potenziellen Jagdgebiet. Ein dadurch steigendes Kollisionsrisiko ist allerdings nicht anzunehmen, da das Mausohr die Streckenflüge zwischen Quartier und Jagdgebiet offensichtlich in größerer Höhe zurücklegt als den Suchflug. Auch allgemeine Hinweise auf hohe Verkehrszahlen beim Mausohr sind nicht bekannt. In geringem Umfang jagt das Mausohr auch außerhalb geschlossener Wälder. Die

bekannt. In geringem Umfang jagt das Mausohr auch außerhalb geschlossener Wälder. Die Bedeutung der Offenlandflächen als Jagdhabitate scheint aber gegenüber den Waldflächen so gering zu sein, dass trotz der vorhabensbedingten Flächenverluste (Überbauung) nicht vom Verbotstatbestand der Störung ausgegangen werden kann.

**Eine Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.**

## Vom Vorhaben betroffene Arten

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen prognostiziert.

<b>Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)</b>	PO	RLB: 2 RLD: 1
<p><b>Lebensraumansprüche, Habitate</b></p> <p>Sommerquartier: an Gebäuden; im Wald (Baumstämme mit abstehender Rinde)            Winterquartier: unterirdische Quartiere, wie z.B. Höhlen, Bergwerksstollen, Ruinengewölbe, Keller; Quartiere in Spalten von Bäumen und an Gebäuden sind zwar bisher nicht nachgewiesen, werden aber vermutet            Jagdgebiete: Wälder            Jagdverhalten: großer Aktionsradius, Jagd im Kronenraum des Waldes, hohe Anzahl von Verkehrsopfern</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>Sommerquartiere der Mopsfledermaus im Gebiet unwahrscheinlich, im Siedlungsbereich, in den Wäldern und Gehölzbeständen aber nicht völlig auszuschließen; die Wälder des Untersuchungsraums sind potenzielle Jagdgebiete</p> <p><b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b></p> <p>Die Straße liegt zwischen dem Siedlungsbereich von Pocking und den Waldbeständen an der Hangkante von Schönburg, die als potenzielle Jagdgebiete Mopsfledermaus in Betracht kommen.</p> <p><b>Verantwortung Deutschlands</b></p> <p>Da ein bedeutender Teil des europäischen Areals der Art in Deutschland liegt, hat Deutschland innerhalb gesamt Europas eine besondere Verantwortung für ihre Erhaltung</p>		

## Beeinträchtigungen und Gefährdungen

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

<b>Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG</b>	Erläuterung	<b>einschlägig bzw. nicht auszuschließen</b>
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)	Risiko betriebsbedingter Kollisionen	X
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)	äußerst unwahrscheinlich	-
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	äußerst unwahrscheinlich	-
⇒ <b>Befreiung nach § 62 BNatSchG <u>erforderlich</u></b>		

<b>Verbotstatbestände nach FFH-RL</b>	Erläuterung	<b>einschlägig bzw. nicht auszuschließen</b>
Art. 12 Abs. 1 a) (Tötung)	Risiko betriebsbedingter Kollisionen	X
Art. 12 Abs. 1 b) (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	äußerst unwahrscheinlich	-
Art. 12 Abs. 1 d) (Beschädigung/Vernichtung von Fort-	äußerst unwahrscheinlich	-

pflanzungs- und Ruhestätten)		
<b>⇒ Befreiung nach Art 16 FFH-RL <u>erforderlich</u>.</b>		

### Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Im Landkreis Passau sind drei Wochenstubenquartiere der Mopsfledermaus bekannt. Für das Untersuchungsgebiet und sein näheres Umfeld liegen jedoch keine aktuellen Nachweise von Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartieren dieser Fledermausart vor. Für den Fall, dass die Mopsfledermaus dennoch im Untersuchungsraum vorkommt, sind Beeinträchtigungsrisiken vor allem deshalb zu erwarten, weil die geplante Trasse zwischen potenziellen Quartieren der Fledermaus im Siedlungsbereich und möglichen Jagdgebieten in Wäldern liegt. Da die Mopsfledermaus zu den Fledermausarten gehört, die besonders anfällig für Kollisionen mit Kraftfahrzeugen sind, sind Verkehrstopfer zu befürchten.

In Anbetracht eines in gewissem Umfang bereits vorhandenen Kollisionsrisikos durch die bestehende St 2117 und der geringen Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Vorkommens der Mopsfledermaus im Untersuchungsgebiet, kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben zu einer nachteiligen Entwicklung des Erhaltungszustands der Art im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet beiträgt.

### Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **gegeben**

(unter der Voraussetzung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung existiert; vgl. Kap. 3.3)

<b>Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>	PO	RLB: 3 RLD: 3
<b>Lebensraumansprüche, Habitate</b>		
Sommerquartier: Baumhöhlen (bevorzugt in Auwäldern, gewässerbegleitenden Gehölzen, Leitenwäldern, Parkanlagen); ebenso Spaltenquartiere an, seltener in Gebäuden		
Winterquartier: Baumhöhlen sowie Gebäude		
Jagdgebiete: bevorzugt Gewässer, daneben auch Wälder, Siedlungen, strukturreiches Offenland		
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>		
In den Wäldern, gewässerbegleitenden Gehölzsäumen und Siedlungen des Untersuchungsraums sind Quartiere des Abendseglers möglich; als Jagdgebiete kommen vorrangig die Gewässer und Wälder im Untersuchungsraum in Betracht		
<b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b>		
Beseitigung von gewässerbegleitenden Gehölzen im Bereich der Rottquerung		
<b>Verantwortung Deutschlands</b>		
Eine besondere Verantwortung Deutschland ergibt sich aufgrund der geografischen Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population		

### Beeinträchtigungen und Gefährdungen

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)		-
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)	bau- und anlagebedingter Verlust von Lebensstätten nicht auszuschließen	<b>X</b>
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	Störungen durch baubedingte Baumfäll- und Rodungsarbeiten sowie durch Lärm nicht auszuschließen	<b>X</b>
<b>⇒ Befreiung nach § 62 BNatSchG <u>erforderlich</u></b>		

Verbotstatbestände nach FFH-RL	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Art. 12 Abs. 1 a) (Tötung)		
Art. 12 Abs. 1 b) (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	Störungen durch baubedingte Baumfäll- und Rodungsarbeiten sowie durch Lärm nicht auszuschließen	X
Art. 12 Abs. 1 d) (Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	bau- und anlagebedingter Verlust von Lebensstätten nicht auszuschließen	X
⇒ Befreiung nach Art 16 FFH-RL <u>erforderlich</u>		

### Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Fortpflanzungshabitate des Abendseglers sind bisher im Landkreis Passau nicht nachgewiesen und daher im Untersuchungsraum nach gegenwärtigem Wissensstand auch nicht zu erwarten. Eine Beseitigung von Sommer- bzw. Winterquartieren der Fledermausart im Zuge der baubedingten Baumfällarbeiten, insbesondere im Bereich der Rottquerung, ist allerdings nicht völlig auszuschließen.

Der Abendsegler jagt bevorzugt über Gewässern, nutzt daneben aber auch ein weites Spektrum weiterer Jagdgebiete. Durch das Straßenbauvorhaben werden zwar in einem gewissen Umfang potenzielle Jagdgebiete überbaut, Gewässer als besonders wichtige Jagdhabitate sind davon aber nur in geringem Umfang betroffen (Verrohrung von Abschnitten des Ausbachs). Wälder als weiteres wichtiges Jagdgebiet sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Verluste potenzieller Jagdgebiete des Abendseglers bewegen sich daher in einem so kleinen Rahmen, dass der Verbotstatbestand der Störung dadurch nicht erfüllt wird.

Durch das Vorhaben findet eine räumliche Verlagerung des Verkehrsstroms statt. In Anbetracht der bestehenden Vorbelastung ist eine Zunahme des Kollisionsrisikos in einem Umfang, dass dadurch der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre, nicht festzustellen. Dies gilt umso mehr als der Abendsegler seine Beute in der Regel in großer Höhe jagt.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass große Bestände des Abendseglers bzw. wichtige Quartiere und Jagdgebiete der Art von dem Vorhaben nicht betroffen sind. Trotz der möglicherweise gegebenen Verbotstatbestände ist daher zu konstatieren, dass die Population des Abendseglers im Naturraum bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet auch bei einer Realisierung des Vorhabens in ihrem aktuellen Erhaltungszustand verbleiben wird.

### Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gegeben

(unter der Voraussetzung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung existiert; vgl. Kap. 3.3)

<b>Graues Langohr</b> ( <i>Plecotus austriacus</i> )	NW	RLB: 3 RLD: 2
<b>Kleine Bartfledermaus</b> ( <i>Myotis mystacinus</i> )	PO	RLB: - RLD: 3
<b>Mückenfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	PO	RLB: D RLD: D
<b>Nordfledermaus</b> ( <i>Eptesicus nilssonii</i> )	PO	RLB: 3 RLD: 2

<p><b>Lebensraumansprüche, Habitate</b></p> <p>Sommerquartier: vorwiegend an bzw. in Gebäuden  Winterquartier: teils unterirdische Quartiere, teils an Gebäuden  Jagdgebiete: neben Wäldern auch in bedeutendem Umfang im Bereich offene Landschaft, Gewässer, Siedlung</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p>Sommer- und Winterquartiere sind vorrangig im Siedlungsbereich anzunehmen; potenzielle Jagdgebiete der Fledermausarten finden sich im gesamten Untersuchungsraum; Jagdgebiete im Offenland dürften allerdings wegen des höheren Anteils naturnaher Strukturen in erster Linie im Bereich der Rottau und im Umfeld der Siedlungen zu suchen sein</p> <p><b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b></p> <p>Querung von möglichen Jagdgebieten der Fledermausarten</p> <p><b>Verantwortung Deutschlands</b></p> <p>Für die Erhaltung des Grauen Langohrs besteht in Deutschland eine besondere internationale Verantwortung.</p>
--

<p><b>Beeinträchtigungen und Gefährdungen</b></p> <p>durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen</p>
--

Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)		–
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)		–
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	bau- und anlagebedingter Verlust von Jagdgebieten durch Flächeninanspruchnahme nicht auszuschließen	X
⇒ Befreiung nach § 62 BNatSchG <u>erforderlich</u> .		

Verbotstatbestände nach FFH-RL	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Art. 12 Abs. 1 a) (Tötung)		–
Art. 12 Abs. 1 b) (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	bau- und anlagebedingter Verlust von Jagdgebieten durch Flächeninanspruchnahme nicht auszuschließen	X
Art. 12 Abs. 1 d) (Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		–
⇒ Befreiung nach Art 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> .		

<p><b>Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen</b></p> <p>gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p>
---

Die kleine Bartfledermaus ist die häufigste Fledermausart im Landkreis Passau. Es sind zahlreiche Wochenstubenquartiere an Gebäuden bekannt. Auch die Nordfledermaus gehört im Landkreis zu den häufig nachgewiesenen Arten. Nachweise von Wochenstubenquartieren der Nordfledermaus gibt es allerdings nur wenige. Da sich die Quartiere der Fledermäuse dieser Artengruppe in aller Regel an bzw. in Gebäuden befinden oder unterirdisch liegen, kann ein vorhabensbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten, die für den Fortbestand der Fledermäuse von hoher Bedeutung sind, weitgehend ausgeschlossen werden.

Ein Verlust möglicher Jagdgebiete der Fledermäuse infolge der Flächeninanspruchnahme ist nicht auszuschließen. Wälder, Gewässer und reich strukturierte Bereiche der Landschaft, die sich als Jagdgebiete besonders eignen, sind davon aber nur in geringem Umfang betroffen. Teilweise werden die Flächenverluste auch durch Rückbaumaßnahmen an der bestehenden Trasse kompensiert. Insgesamt ist daher der tatsächliche Verlust möglicher Jagdgebiete im Vergleich zu den im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld vorhandenen möglichen Jagdgebieten als gering einzustufen.

Ein vorhabensbedingt steigendes Risiko betriebsbedingter Kollisionen, wird in Anbetracht der Vorbelastung durch die bestehende St 2117 so gering eingeschätzt, dass unterstellt werden kann, dass der Verbotstatbestand der Tötung nicht erfüllt ist.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand dieser Fledermausarten im Naturraum sowie im natürlichen Verbreitungsgebiet vorhabensbedingt nicht verschlechtert.

**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gegeben**  
(unter der Voraussetzung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung existiert; vgl. Kap. 3.3)

<b>Breitflügelfledermaus</b> ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	PO	RLB: 3 RLD: V
<b>Zweifarbfladermaus</b> ( <i>Vespertilio discolor</i> ( <i>Vespertilio murinus</i> ))	PO	RLB: 2 RLD: G
<p><b>Lebensraumansprüche, Habitate</b> Sommerquartier: vorwiegend an bzw. in Gebäuden Winterquartier: teils unterirdische Quartiere, teils an Gebäuden Jagdgebiete: offene Landschaft mit hohem Strukturreichtum, Gewässer, Siedlung</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> Sommer- und Winterquartiere sind vorrangig im Siedlungsbereich anzunehmen; potenzielle Jagdgebiete der Fledermausarten finden sich in den nicht bewaldeten Teilen des Untersuchungsraums und dürften wegen des höheren Anteils naturnaher Strukturen in erster Linie im Bereich der Rottaue und im Umfeld der Siedlungen zu suchen sein</p> <p><b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b> Querung von Jagdgebieten der Fledermausarten</p>		

### Beeinträchtigungen und Gefährdungen

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)		-
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)		-
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	bau- und anlagebedingter Verlust von Jagdgebieten durch Flächeninanspruchnahme nicht auszuschließen	X
<b>⇒ Befreiung nach § 62 BNatSchG <u>erforderlich</u>.</b>		

Verbotstatbestände nach FFH-RL	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Art. 12 Abs. 1 a) (Tötung)		-
Art. 12 Abs. 1 b) (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	bau- und anlagebedingter Verlust von Jagdgebieten durch Flächeninanspruchnahme nicht auszuschließen	X
Art. 12 Abs. 1 d) (Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)		-
<b>⇒ Befreiung nach Art 16 FFH-RL <u>erforderlich</u>.</b>		



**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen**

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Obwohl sich die in Südbayern bekannten Quartiere der Zweifarbfledermaus im Landkreis Passau konzentrieren, sind im Untersuchungsgebiet keine Quartiere dieser Art nachgewiesen. Daneben liegen im Landkreis mehrere Einzelbeobachtungen jagender Breitflügelfledermäuse vor. Da sich die Quartiere der Fledermäuse dieser Artengruppe in aller Regel an bzw. in Gebäuden befinden oder unterirdisch liegen, ist ein vorhabensbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhehabitaten, die für den Fortbestand der Fledermäuse von hoher Bedeutung sind, nicht anzunehmen.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Vorhabens Flächen überbaut werden, die von den Fledermäusen dieser Artengruppe bejagt werden. Allerdings ist der tatsächliche Verlust möglicher Jagdgebiete im Vergleich zu den im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld vorhandenen möglichen Jagdgebieten als gering einzustufen.

Ein vorhabensbedingt steigendes Risiko betriebsbedingter Kollisionen, wird in Anbetracht der Vorbelastung durch die bestehende St 2117 so gering eingeschätzt, dass unterstellt werden kann, dass der Verbotstatbestand der Tötung nicht erfüllt ist.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand dieser Fledermausarten im Naturraum sowie im natürlichen Verbreitungsgebiet mittel- oder langfristig vorhabensbedingt nicht verschlechtert.

**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gegeben**

(unter der Voraussetzung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung existiert; vgl. Kap. 3.3)

<b>Braunes Langohr</b> ( <i>Plecotus auritus</i> )	PO	RLB: - RLD: V
<b>Fransenfledermaus</b> ( <i>Myotis nattereri</i> )	NW	RLB: 3 RLD: 3
<b>Große Bartfledermaus</b> ( <i>Myotis brandtii</i> )	PO	RLB: 2 RLD: 2
<b>Wasserfledermaus</b> ( <i>Myotis daubentoni</i> )	NW	RLB: - RLD: -
<b>Zwergfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	NW	RLB: - RLD: -

**Lebensraumansprüche, Habitate**

Sommerquartier: vorwiegend an bzw. in Gebäuden; in nennenswertem Umfang auch Nistkästen, seltener auch Baumhöhlen

Winterquartier: unterirdische Quartiere, wie z.B. Höhlen, Bergwerksstollen, Ruinengewölbe, Keller

Jagdgebiete: neben Wäldern auch in bedeutendem Umfang im Bereich offene Landschaft, Gewässer, Siedlung

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

Quartiere in Nistkästen im Wald sind nicht bekannt, Sommer- und Winterquartiere sind daher vorrangig im Siedlungsbereich anzunehmen; potenzielle Jagdgebiete der Fledermausarten finden sich im gesamten Untersuchungsraum; Jagdgebiete im Offenland dürften allerdings wegen des höheren Anteils naturnaher Strukturen in erster Linie im Bereich der Rottau und im Umfeld der Siedlungen zu suchen sein

**Wirkfaktoren des Vorhabens**

Querung von Jagdgebieten der Fledermausarten

**Verantwortung Deutschlands**

Für die Erhaltung der Großen Bartfledermaus sollten in Deutschland dringend zusätzliche Naturschutzanstrengungen unternommen werden.

**Beeinträchtigungen und Gefährdungen**

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwick-		-

lungsformen)		
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)	bau- und anlagebedingter Verlust von Lebensstätten unwahrscheinlich, aber nicht grundsätzlich auszuschließen	X
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	bau- und anlagebedingter Verlust von Jagdgebieten durch Flächeninanspruchnahme nicht auszuschließen	X
<b>⇒ Befreiung nach § 62 BNatSchG <u>erforderlich</u>.</b>		

<b>Verbotstatbestände nach FFH-RL</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>einschlägig bzw. nicht auszuschließen</b>
Art. 12 Abs. 1 a) (Tötung)		-
Art. 12 Abs. 1 b) (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	bau- und anlagebedingter Verlust von Jagdgebieten durch Flächeninanspruchnahme nicht auszuschließen	X
Art. 12 Abs. 1 d) (Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	bau- und anlagebedingter Verlust von Lebensstätten unwahrscheinlich, aber nicht grundsätzlich auszuschließen	X
<b>⇒ Befreiung nach Art 16 FFH-RL <u>erforderlich</u>.</b>		

### **Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen**

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Wochenstuben des Braunen Langohrs sind im Landkreis Passau sowohl in Nistkästen als auch in Baumhöhlen bekannt. Zudem sind zwei Wochenstuben der Großen Bartfledermaus im Landkreis dokumentiert. Die nachgewiesenen Quartiere liegen allerdings allesamt außerhalb des vorliegenden Untersuchungsgebiets. Sommerquartiere in Nistkästen im Wald sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Die Wasserfledermaus wurde im Landkreis mehrfach bei der Jagd beobachtet, v.a. in den Flusstälern. Fortpflanzungsnachweise im Rottal liegen für den Landkreis Passau nicht vor.

Baumhöhlenquartiere dieser Artengruppe sind in verschiedenen Gehölzbeständen des Gebiets denkbar (z.B. Hangkante bei Schönburg, Rottaue). Die in Frage kommenden Bestände liegen aber; mit Ausnahme der gewässerbegleitenden Gehölze entlang der Rott, außerhalb des Wirkungsbereichs der Trasse. Im Bereich der Rottquerung ist im Sinne des worst-case-Ansatzes nicht völlig auszuschließen, dass mit der baubedingten Beseitigung von Gewässerbegleitgehölzen auch Baumhöhlen verloren gehen, die von den Fledermäusen dieser Artengruppe als Sommerquartiere genutzt werden. Die Wahrscheinlichkeit solcher Verluste ist aber gering, da einerseits Baumhöhlen nur einen geringen Anteil der Sommerquartiere dieser Fledermausarten ausmachen und andererseits eine baubedingte Beseitigung von Gehölzen nur in geringem Umfang notwendig wird.

Es ist anzunehmen, dass durch das Vorhaben auch Flächen überbaut werden, die gegenwärtig von den Fledermäusen dieser Artengruppe bejagt werden. Wälder, Gewässer und reich strukturierte Bereiche der Landschaft, die sich als Jagdgebiete besonders eignen, sind davon aber nur in geringem Umfang betroffen. Teilweise werden die Flächenverluste auch durch Rückbaumaßnahmen an der bestehenden Trasse kompensiert. Insgesamt ist daher der tatsächliche Verlust möglicher Jagdgebiete im Vergleich zu den im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld vorhandenen möglichen Jagdgebieten als gering einzustufen.

Ein vorhabensbedingt steigendes Risiko betriebsbedingter Kollisionen, wird in Anbetracht der Vorbelastung durch die bestehende St 2117 so gering eingeschätzt, dass unterstellt werden kann, dass der Verbotstatbestand der Tötung nicht erfüllt ist.

Insgesamt ist die Betroffenheit der Fledermäuse dieser Artengruppe durch das Vorhaben als eher gering einzuschätzen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand dieser Fledermausarten im Naturraum sowie im natürlichen Verbreitungsgebiet auch bei einer Realisierung des Vorhabens nicht verschlechtert.

### **Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gegeben**

(unter der Voraussetzung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung existiert; vgl. Kap. 3.3)

### 2.3.2.2 Reptilien

#### Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum aktuell oder potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	potenziell vorkommend

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt.

Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	PO	RLB:	V
		RLD:	3
<p><b>Lebensraumsprüche, Habitate</b> Die Zauneidechse bewohnt offene, relativ trockene Lebensräume, wie z.B. Brachflächen, Waldränder, Straßen-, Weg- und Uferränder, Bahndämme etc.</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> potenzielle Lebensräume der Zauneidechse sind verschiedentlich in Form von Säumen, Böschungen, Waldrändern und Kiesabbauf Flächen im Untersuchungsgebiet vorhanden, im Wirkungsbereich der künftigen Trasse kommen v.a. die wärmeliebenden Säume auf den Böschungen der stillgelegten Bahnlinie bei Zell sowie der Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes (teilweise mit Magerstandorten) als Zauneidechsen-Lebensräume in Betracht.</p> <p><b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b> Durchschneidung und Teil-Überbauung des wärmeliebenden Saums an der ehemaligen Eisenbahnlinie bei Zell sowie von Flächen im Bereich des Standortübungsplatzes</p>			

#### Beeinträchtigungen und Gefährdungen

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)	bau- und betriebsbedingte Verluste von Individuen nicht auszuschließen	X
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)	bau- und anlagebedingte Verluste von Lebensstätten	X
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	bau- und betriebsbedingte Störeffekte nicht auszuschließen	X
⇒ Befreiung nach § 62 BNatSchG <u>erforderlich</u>		

Verbotstatbestände nach FFH-RL	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Art. 12 Abs. 1 a) (Tötung)	bau- und betriebsbedingte Verluste von Individuen nicht auszuschließen	X
Art. 12 Abs. 1 b) (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	bau- und betriebsbedingte Störeffekte nicht auszuschließen	X
Art. 12 Abs. 1 c) (Zerstörung von Eiern)	Zerstörung von Eiern infolge der bau- und anlagebedingten Beschädigung oder Vernichtung von Wohn- und Zufluchtsstätten nicht ausgeschlossen	X
Art. 12 Abs. 1 d) (Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	bau- und anlagebedingte Verluste von Lebensstätten	X
⇒ Befreiung nach Art 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> .		

**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen**

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Zauneidechse ist im Landkreis Passau an trocken-warmen Standorten relativ verbreitet. Eine Gefährdung ergibt sich unter anderem durch die Isolation der Vorkommen.

Mit der Überbauung der Böschungen an der ehemaligen Bahnlinie bei Zell wird mehr als die Hälfte des jetzt schon kleinflächigen potenziellen Zauneidechsen-Lebensraums beseitigt. Für die südliche Auffahrtsschleife auf die B 12 werden zudem Flächen am Rand des ehemaligen Standortübungsplatzes in Anspruch genommen, die als potenzieller Zauneidechsen-Lebensraum in Frage kommen. Es ist allerdings auszuschließen, dass individuenstarke Lebensräume betroffen sind, die für den Erhalt der Population im Naturraum von maßgeblicher Bedeutung sind.

Die baubedingten Störeffekte sowie die möglichen Individuenverluste dürften sich daher auch in einem Rahmen bewegen, der eine signifikante Schwächung der Population im Naturraum bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet nicht erwarten lässt. Zudem entstehen durch das Straßenbauvorhaben Böschungen mit magerer Vegetation und günstiger Exposition. Damit findet eine Neuschaffung potenziell geeigneter Lebensräume der Zauneidechse statt. Von einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung des vorwiegend günstigen Erhaltungszustands der Art ist daher nicht auszugehen.

**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gegeben**

(unter der Voraussetzung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung existiert; vgl. Kap. 3.3)

**2.3.2.3 Amphibien****Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum aktuell oder potenziell vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	nachgewiesen
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	D	G	nachgewiesen
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	2	nachgewiesen
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	3	nachgewiesen

**Nicht vom Vorhaben betroffene Arten**

- **Laubfrosch (*Hyla arborea*), RLB 2, RLD 2**
- **Springfrosch (*Rana dalmatina*), RLB 3, RLD 3**
- **Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch, Zwergwasserfrosch (*Rana lessonae*) RLB D, RLD G**

**Laubfrosch** und **Springfrosch** sind im Untersuchungsgebiet nur im Bereich des Standortübungsplatzes nachgewiesen. Flächen des ehemaligen Militärgeländes werden im Rahmen des Vorhabens lediglich für den Bau der südlichen Auffahrtsschleife zur B 12 in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um Randbereiche des ehemals militärisch genutzten Areals, in denen weder Wasser- noch Gehölzflächen vorhanden sind, die als Laich- bzw. Landhabitate der beiden Amphibienarten in Frage kommen könnten. Die Wahrscheinlichkeit, dass wandernde Tiere bau- oder betriebsbedingt gestört oder getötet werden, ist so gering, dass dadurch kein Verbotstatbestand erfüllt ist.

Der Kleine Wasserfrosch kommt im Untersuchungsraum nur in kleinen Populationen vor. Sein Lebensraum ist im wesentlichen auf die Stillgewässer beschränkt (Mayer & Muise 2006). Eingriffe in die Stillgewässer des Gebiets finden nicht statt. Die Möglichkeit anderweitiger Beeinträchtigungen wird so gering eingeschätzt, dass dadurch kein Verbotstatbestand erfüllt wird.

**Eine Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich.**

## Vom Vorhaben betroffene Arten

Als einzige von dem Vorhaben betroffene Amphibienart des Anhangs IV FFH-RL ist im Untersuchungsgebiet die Gelbbauchunke nachgewiesen. Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt.

<b>Gelbbauchunke</b> ( <i>Bombina variegata</i> )	NW	RLB: 2 RLD: 2
<p><b>Lebensraumansprüche, Habitate</b>  ursprünglich: im Zuge der Auendynamik entstandene temporäre Kleingewässer der Bach- und Flussauen  Ersatzhabitate: temporäre, meist vegetationslose Klein- und Kleinstgewässer wie Traktorspuren, Pfützen und kleine Wassergräben</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  gemäß Biotopkartierung im Bereich der Gehölzsaume an der Rott westlich der Aumühle vorkommend; weitere Nachweise im Bereich des Standortübungsplatzes</p> <p><b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b>  Inanspruchnahme von potenziellen Lebensräumen der Gelbbauchunke im Uferbereich der Rott (Rottbrücke) und im Bereich des Standortübungsplatzes</p>		

## Beeinträchtigungen und Gefährdungen

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)	bau- und betriebsbedingte Verluste von Individuen und Eiern nicht auszuschließen	X
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)	bau- und anlagebedingte Verluste von Lebensstätten nicht auszuschließen	X
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	baubedingte Störeffekte nicht auszuschließen	X
<b>⇒ Befreiung nach § 62 BNatSchG <u>erforderlich</u></b>		

Verbotstatbestände nach FFH-RL	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Art. 12 Abs. 1 a) (Tötung)	bau- und betriebsbedingte Verluste von Individuen nicht auszuschließen	X
Art. 12 Abs. 1 b) (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	baubedingte Störeffekte nicht auszuschließen	X
Art. 12 Abs. 1 c) (Zerstörung von Eiern)	baubedingte Verluste nicht auszuschließen	X
Art. 12 Abs. 1 d) (Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	bau- und anlagebedingte Beschädigung oder Vernichtung nicht ausgeschlossen	X
<b>⇒ Befreiung nach Art 16 FFH-RL <u>erforderlich</u>.</b>		

**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen**

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die vorhabensbezogene faunistische Untersuchung durch MAYER & MUISE (2006) lieferte keine Hinweise auf Gelbbauchunken-Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Größere Bestände der Amphibienart sind daher auszuschließen.

Da die Gelbbauchunke laut Biotopkartierung westlich der Aumühle in den Gehölzsäumen an der Rott nachgewiesen ist, muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sie auch östlich der Aumühle in dem Bereich, in dem die künftige Trasse die Rott quert, vorkommen kann. Nach den Angaben des ABSP kommt die Gelbbauunke auf den Flächen des Standortübungsplatzes vor. In seinen Randbereichen, die für den Bau der südlichen Auffahrtsschleife auf die B 12 in Anspruch genommen werden, sind Gelbbauchunken-Vorkommen zwar nicht sehr wahrscheinlich, aber dennoch nicht gänzlich auszuschließen. Es ist daher zu unterstellen, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt werden. Sowohl im Uferbereich der Rott als auch im Fall des Standortübungsplatzes handelt es sich jedoch um kleinflächige Eingriffe in Lebensräume bzw. potenziellen Lebensräume, die eine deutlich größere Ausdehnung aufweisen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Art im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet auch im Falle einer Realisierung des Vorhabens nicht verschlechtert.

**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gegeben**

(unter der Voraussetzung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung existiert; vgl. Kap. 3.3)

**2.3.2.4 Libellen****Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum aktuell oder potenziell vorkommenden Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i> ( <i>O. serpentinus</i> )	2	2	potenziell vorkommend

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt.

<b>Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer</b> ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> ( <i>O. serpentinus</i> ))	PO	RLB: 2 RLD: 2
<p><b>Lebensraumansprüche, Habitate</b> nicht zu kühle, saubere Fließgewässer mit kiesig-sandigem Grund, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe und zumindest stellenweise geringer Beschattung durch Uferbäume; vorzugsweise an Gewässerabschnitten mit höherer Ufervegetation oder an solchen, die Waldlichtungen durchqueren; die Larven halten sich überwiegend in schnell überströmten Bereichen des Fließgewässers auf.</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> gemäß Biotopkartierung in/an der Rott vorkommend; die Vorkommen konnten von MAYER &amp; MUISE (2006) nicht bestätigt werden; es wird daher lediglich von potenziellen Vorkommen in bzw. an der Rott ausgegangen</p> <p><b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b> Überbauung der Ufervegetation der Rott im Bereich der Brückenpfeiler der neuen Rottbrücke</p> <p><b>Verantwortung Deutschlands</b> Deutschland ist für die Erhaltung der Art stark verantwortlich.</p>		

**Beeinträchtigungen und Gefährdungen**

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)	die Larven leben meist eingegraben im Sediment des Gewässers und kommen zum Schlüpfen an Land; eine Tötung von Tieren im Zuge der Bauarbeiten im Uferbereich ist daher nicht auszuschließen	X
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)	bau- und anlagebedingte Verluste von Lebensstätten, insbesondere von Schlupfhabitaten (Gräser, Kräuter etc.) und von Sitzwarten adulter Männchen nicht auszuschließen	X
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	Störung v.a. durch baubedingte Einträge von Bodenmaterial ins Fließgewässer möglich, davon können potenzielle Larvenstandorte betroffen sein	X
<b>⇒ Befreiung nach § 62 BNatSchG <u>erforderlich</u></b>		

Verbotstatbestände nach FFH-RL	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Art. 12 Abs. 1 a) (Tötung)	die Larven leben meist eingegraben im Sediment des Gewässers und kommen zum Schlüpfen an Land; eine Tötung von Tieren im Zuge der Bauarbeiten im Uferbereich ist daher nicht auszuschließen	X
Art. 12 Abs. 1 b) (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	Störung v.a. durch baubedingte Einträge von Bodenmaterial ins Fließgewässer möglich; davon können potenzielle Larvenstandorte betroffen sein	X
Art. 12 Abs. 1 c) (Zerstörung von Eiern)	extrem unwahrscheinlich	-
Art. 12 Abs. 1 d) (Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	bau- und anlagebedingte Verluste von Lebensstätten, insbesondere von Schlupfhabitaten (Gräser, Kräuter etc.) und von Sitzwarten adulter Männchen nicht auszuschließen	X
<b>⇒ Befreiung nach Art 16 FFH-RL <u>erforderlich</u>.</b>		

**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen**

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Ältere Nachweise der Grünen Keiljungfer im Untersuchungsgebiet konnten im Rahmen der vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchung durch MAYER & MUISE (2006) nicht bestätigt werden. Es kann daher lediglich vom potenziellen Vorkommen eines sehr individuenarmen Bestands ausgegangen werden.

Der betroffene Flussabschnitt ist durch die vorhandene Brücke bereits einer gewissen Vorbelastung ausgesetzt. Da die alte Brücke im Zuge des Straßenneubaus abgetragen wird, ist eine vorhabensbedingte Zunahme der Barrierewirkung nicht zu erwarten.

Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass der betroffene Abschnitt der Rott für die Population der Art nur von untergeordneter Bedeutung ist. Angesichts des geringen Umfangs der Eingriffe an der Rott (Pfeilergründungen) ist daher zu konstatieren, dass sich das Vorhaben nicht signifikant auf die Vitalität der Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art im Naturraum bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet ist nicht zu erwarten.

**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gegeben**

(unter der Voraussetzung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung existiert; vgl. Kap. 3.3)

### 2.3.2.5 Käfer

#### Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum aktuell oder potenziell vorkommenden Käferarten des Anhangs IV FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	potenziell vorkommend

#### Nicht vom Vorhaben betroffene Arten

- **Eremit (*Osmoderma eremita*), RLB 2, RLD 2**

Im Landkreis Passau ist ein Vorkommen des Eremiten in der Rottau bei Bad Griesbach bekannt. Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten Höhlen alter Laubbäume. Alt- und Totholzbestände, die als Brutbäume des Eremiten geeignet wären, kommen im Trassenbereich nicht vor. Aufgrund der geringen Aktionsradien ist auch nicht zu erwarten, dass Einzelindividuen, die möglicherweise in anderen Teilen des Untersuchungsgebiets leben, gestört werden bzw. in den Trassenbereich gelangen und hier mit Kraftfahrzeugen kollidieren. Verbotstatbestände werden daher nicht erfüllt.

**Eine Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.**

### 2.3.2.6 Nachtfalter

#### Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum aktuell oder potenziell vorkommenden Nachtfalterarten des Anhangs IV der FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	potenziell vorkommend

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt.

<b>Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</b>	PO	RLB: V	RLD: V
<p><b>Lebensraumsprüche, Habitate</b>            Raupen vorwiegend an klimatisch begünstigten Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind; Raupen oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (<i>Oenothera</i>) und Weidenröschen (<i>Epilobium</i>); v.a. das Zottige Weidenröschen (<i>Epilobium hirsutum</i>) und das Kleinblütige Weidenröschen (<i>Epilobium parviflorum</i>), welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengräben anzutreffen sind, sind häufig belegte Nahrungspflanzen.</p>			
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>            Geeignete Wirtspflanzen sind entlang der Rott sowie an den Bächen und Gräben im Gebiet anzunehmen.</p>			
<p><b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b>            Überbauung von Ufersäumen an der Rott (Brückenpfeiler im Uferbereich) und am Ausbach (Verrohrungsstrecken)</p>			



**Beeinträchtigungen und Gefährdungen**

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)	baubedingte Verluste von Individuen nicht auszuschließen	X
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)	bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme potenzieller Lebensräume	X
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)		-
⇒ Befreiung nach § 62 BNatSchG <u>erforderlich</u>		

Verbotstatbestände nach FFH-RL	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Art. 12 Abs. 1 a) (Tötung)	baubedingte Verluste von Individuen nicht auszuschließen	X
Art. 12 Abs. 1 b) (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)		-
Art. 12 Abs. 1 c) (Zerstörung von Eiern)	baubedingte Verluste nicht auszuschließen	X
Art. 12 Abs. 1 d) (Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	bau- und anlagebedingte Beschädigung oder Vernichtung potenzieller Lebensräume nicht auszuschließen	X
⇒ Befreiung nach Art 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> .		

**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen**

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Nachkerzenschwärmer wird auf der Vorwarnliste geführt, ist in Deutschland aber vielerorts nicht gefährdet und sogar in Ausbreitung begriffen (BfN 2003, Bd. 1, S. 536). Der Nachtkerzenschwärmer benötigt weidenröschenreiche Bachufer und Gräben. Es ist davon auszugehen, dass in den von der Trasse betroffenen Ufersäumen an Rott und Ausbach Weidenröschen in einem solchen Umfang vorhanden, dass ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers nicht auszuschließen ist.

Baubedingte und anlagebedingte Verluste von Lebensstätten sowie baubedingte Verluste der verschiedenen Entwicklungsstadien der Nachfalterart sind daher denkbar.

Im Zuge der Entwicklung auentypischer Strukturen im Rahmen der im LBP festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen entstehen aber Lebensräume mit hoher Eignung für den Nachtkerzenschwärmer.

Angesichts des geringen Gefährdungsgrads der Art und der Entstehung neuer Lebensräume für die Art ist daher zu konstatieren, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Art im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet auswirkt.

**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gegeben**

(unter der Voraussetzung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung existiert; vgl. Kap. 3.3)

### 2.3.2.7 Muscheln

#### Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum aktuell oder potenziell vorkommenden Muschelarten des Anhangs IV der FFH-RL

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	potenziell vorkommend

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt.

Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	PO	RLB: 1	RLD: 1
<p><b>Lebensraumsprüche, Habitate</b>            schnell fließende, strukturreiche (wechselnde Wassertiefen und Substrate) Bäche und Flüsse; die Sohlsubstrate müssen ein gut durchströmtes und gut mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem aufweisen; innerhalb dieser Gewässer bevorzugt die Bachmuschel ufernahe Flachwasserbereiche mit etwas geringerer Strömung und feinerem Sediment; Jungtiere benötigen sandiges bis feinkiesiges Substrat. Für stabile Bestände ist eine Wassergüte von I – II bis höchstens II erforderlich. Für ihre Fortpflanzung ist die Bachmuschel an das Vorhandensein geeigneter Wirtsfische gebunden.</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>            als potenzielle Lebensräume kommen im Untersuchungsgebiet die Rott, der Oberschwärzenbach und der Ausbach in Frage</p> <p><b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b>            Verlust von potenziellem Lebensraum durch Verrohrung von zwei Abschnitten des Ausbachs (Gesamtlänge ca. 80 m); mögliche Beeinträchtigung von potenziellen Lebensräumen der Bachmuschel durch Verschlammung des Lückensystems im Gewässergrund infolge einer baubedingten Mobilisierung von Schwebstoffen sowie durch baubedingte Stoffeinträge</p> <p><b>Verantwortung Deutschlands</b>            Deutschland liegt im Zentrum des europäischen Arealteils der Bachmuschel. Daraus ergibt sich eine hohe Verantwortung innerhalb der EU für den langfristigen Erhalt der Art</p>			

#### Beeinträchtigungen und Gefährdungen

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)	baubedingte Verluste von Individuen im Ausbach unwahrscheinlich aber nicht völlig auszuschließen	X
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)	bau- und anlagebedingte Verluste von Lebensstätten im Ausbach unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen	X
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	baubedingte Störungen durch Stoffeinträge und erhöhte Schwebstofffracht in Rott und Ausbach möglich; Störung durch verringerte Durchgängigkeit des Ausbachs nicht auszuschließen	X
⇒ Befreiung nach § 62 BNatSchG <u>erforderlich</u>		

Verbotstatbestände nach FFH-RL	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Art. 12 Abs. 1 a) (Tötung)	baubedingte Verluste von Individuen im Ausbach unwahrscheinlich aber nicht völlig auszuschließen	X

Art. 12 Abs. 1 b) (Störung während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wande- rungszeiten)	baubedingte Störungen durch Stoffeinträge und erhöhte Schwebstofffracht in Rott und Ausbach möglich; Störung durch verringerte Durchgängigkeit des Ausbachs nicht auszuschließen	X
Art. 12 Abs. 1 c) (Zerstörung von Eiern)		-
Art. 12 Abs. 1 d) (Beschädigung/Vernichtung von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten)	bau- und anlagebedingte Verluste von Lebensstätten im Ausbach unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschlie- ßen	X
<b>⇒ Befreiung nach Art 16 FFH-RL <u>erforderlich</u></b>		

### Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

In Abschnitten des Oberschwärzenbachs, die oberhalb des Untersuchungsgebiets liegen, wurde ein lebendes Individuum der Bachmuschel gefunden. Es wird vermutet, dass es sich dabei um ein Exemplar handelte, das aus oberliegenden Abschnitten des Gewässers, die hinsichtlich ihrer Lebensraumqualität höherwertig einzustufen sind, verdriftet wurde. (HOCH 2007, mdl.). In Anbetracht der Wasserqualität des Oberschwärzenbachs im Untersuchungsgebiet (Gewässergüteklasse II – III) bietet das Gewässer nämlich hier bestenfalls suboptimale Lebensbedingungen für die Bachmuschel. Der Oberschwärzenbach mündet knapp unterhalb der geplanten Rottbrücke in die Rott. Vorhabensbedingte Folgewirkungen auf das Gewässer als Lebensraum der Bachmuschel sind auszuschließen.

Infolge der Bachmuschelnachweise im Oberschwärzenbach müssen Vorkommen in der Rott und im Ausbach ebenfalls angenommen werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Rott sind lediglich im Bereich der Flussquerung zu erwarten. Direkte Eingriffe in das Gewässer erfolgen nicht, da sich die Brückenpfeiler im Uferbereich außerhalb des Gewässers befinden. Es ist daher lediglich von indirekten Wirkfaktoren, in Form einer baubedingt erhöhten Schwebstofffracht auszugehen. In Hinblick auf eine potenzielle Bachmuschel-Population in der Rott sind diese Beeinträchtigungen aber zu vernachlässigen, da eventuell vorhandene Muschelbestände im Hochwasserfall ebenfalls einer stark erhöhten Sedi-mentfracht ausgesetzt sind.

Nachweise der Bachmuschel liegen für den Ausbach nicht vor. Mit einer Gewässergüteklasse von II – III bietet auch dieses Gewässer keineswegs ideale Lebensbedingungen für die Bachmuschel. Vorkommen der Muschelart sind zwar nicht völlig auszuschließen, aber doch äußerst unwahrscheinlich, da der Ausbach, anders als der Oberschwärzenbach keine Oberlaufstrecken aufweist, die als Lebensraum der Bachmuschel vermutet werden können. Insgesamt kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nachteilige Folgen auf den Erhaltungszustand dieser hochbedrohten Art hat.

### Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gegeben

(unter der Voraussetzung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung existiert; vgl. Kap. 3.3)

#### 2.3.2.8 Weitere Tiergruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zu den weiteren Tiergruppen Fische, Tagfalter und Schnecken des prüfungsrelevanten Artenspektrums liegen für das Untersuchungsgebiet keine Nachweise von hier relevanten Arten vor. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen:

## 2.4 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelenschutz-Richtlinie

Bestandssituation der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten (Fettdruck = streng geschützt)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	nachgewiesen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	nachgewiesen
<b>Baumfalke</b>	<b><i>Falco subbuteo</i></b>	<b>V</b>	<b>3</b>	<b>potenziell vorkommend</b>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	nachgewiesen
<b>Bekassine</b>	<b><i>Gallinago gallinago</i></b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>potenziell vorkommend</b>
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	potenziell vorkommend
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	nachgewiesen
<b>Blauehlchen</b>	<b><i>Luscinia svecica</i></b>	<b>V</b>	-	<b>potenziell vorkommend</b>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	nachgewiesen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	potenziell vorkommend
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	nachgewiesen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	nachgewiesen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	nachgewiesen
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	nachgewiesen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	nachgewiesen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	nachgewiesen
<b>Eisvogel</b>	<b><i>Alcedo atthis</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>nachgewiesen</b>
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	nachgewiesen
Jagdhasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	nachgewiesen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	nachgewiesen
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	-	nachgewiesen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	nachgewiesen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	nachgewiesen
<b>Flussseeschwalbe</b>	<b><i>Sterna hirundo</i></b>	<b>1</b>	<b>V</b>	<b>nachgewiesen</b>
<b>Flussuferläufer</b>	<b><i>Actitis hypoleucos</i></b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>potenziell vorkommend</b>
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	3	als Nahrungsgast nachgewiesen
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	nachgewiesen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	nachgewiesen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	nachgewiesen
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	nachgewiesen
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	potenziell vorkommend

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	potenziell vorkommend
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	potenziell vorkommend
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	nachgewiesen
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	potenziell vorkommend
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	als Nahrungsgast nachgewiesen
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	nachgewiesen
<b>Grauspecht</b>	<b><i>Picus canus</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>potenziell vorkommend</b>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	nachgewiesen
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>nachgewiesen</b>
<b>Habicht</b>	<b><i>Accipiter gentilis</i></b>	<b>3</b>	-	<b>nachgewiesen</b>
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	potenziell vorkommend
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	nachgewiesen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	nachgewiesen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	nachgewiesen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	nachgewiesen
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	nachgewiesen
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	-	nachgewiesen
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	potenziell vorkommend
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>nachgewiesen</b>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	potenziell vorkommend
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	nachgewiesen
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	-	potenziell vorkommend
<b>Knäkente</b>	<b><i>Anas querquedula</i></b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>als Nahrungsgast nachgewiesen</b>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	nachgewiesen
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	2	potenziell vorkommend
Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	-	potenziell vorkommend
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	nachgewiesen
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	als Nahrungsgast nachgewiesen
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	potenziell vorkommend
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	-	-	<b>nachgewiesen</b>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	nachgewiesen
Misteldrossel	<i>Turdus miscivorus</i>	-	-	nachgewiesen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	nachgewiesen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	potenziell vorkommend
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	nachgewiesen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	nachgewiesen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	nachgewiesen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	nachgewiesen
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	potenziell vorkommend
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	nachgewiesen
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	nachgewiesen
<b>Rohrdommel</b>	<b><i>Botaurus stellaris</i></b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>als Nahrungsgast nachgewiesen</b>
<b>Rohrweihe</b>	<b><i>Circus aeruginosus</i></b>	<b>3</b>	-	<b>potenziell vorkommend</b>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	nachgewiesen
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	-	nachgewiesen
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	potenziell vorkommend
<b>Schwarzspecht</b>	<b><i>Dryocopus martius</i></b>	<b>V</b>	-	<b>nachgewiesen</b>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	nachgewiesen
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	nachgewiesen
<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	-	-	<b>nachgewiesen</b>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	nachgewiesen
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	2	als Nahrungsgast nachgewiesen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	potenziell vorkommend
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	nachgewiesen
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	nachgewiesen
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	nachgewiesen
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			potenziell vorkommend
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	potenziell vorkommend
<b>Teichhuhn</b>	<b><i>Gallinula chloropus</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>nachgewiesen</b>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	potenziell vorkommend
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	potenziell vorkommend
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	nachgewiesen
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	-	-	<b>nachgewiesen</b>
<b>Turteltaube</b>	<b><i>Streptopelia turtur</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>potenziell vorkommend</b>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	potenziell vorkommend
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	nachgewiesen
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	potenziell vorkommend
<b>Waldkauz</b>	<b><i>Strix aluco</i></b>	-	-	<b>potenziell vorkommend</b>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	potenziell vorkommend
<b>Waldohreule</b>	<b><i>Asio otus</i></b>	<b>V</b>	-	<b>potenziell vorkommend</b>
<b>Waldwasserläufer</b>	<b><i>Tringa ochropus</i></b>	<b>2</b>	-	<b>als Nahrungsgast nachgewiesen</b>
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	potenziell vorkommend

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	-	potenziell vorkommend
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	potenziell vorkommend
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	nachgewiesen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	nachgewiesen
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	potenziell vorkommend
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	V	potenziell vorkommend

## Nicht vom Vorhaben betroffene Vogelarten

### Vögel der Wälder

Der Anteil an Waldflächen im Untersuchungsgebiet ist sehr gering. Es gibt einige kleinere Waldbestände in Form von Auwaldresten und Fichtenbeständen bzw. –aufforstungen in der Rottaue westlich Aumühle. Ein naturnaher Laubmischwald stockt großflächig auf der Hangkante von Schönburg. Westlich Pocking in der Schotterebene liegt inmitten der Feldflur ein junger Waldbestand in der inneren Schutzzone des ehemaligen Wasserschutzgebietes. Da durch das Straßenbauvorhaben keine Wälder beseitigt, durchschnitten oder randlich beeinflusst werden, sind typische Waldvögel, die (nahezu) ausschließlich im Wald leben, nicht betroffen. Waldarten hingegen, die die Feldflur bzw. Biotope in der Feldflur als (Teil-)Lebensraum (z.B. zur Nahrungssuche bzw. Jagd) nutzen, werden jedoch weiterhin als (zumindest potenziell) betroffene Vogelarten weiter behandelt.

Für folgende Vogelarten des Untersuchungsgebietes werden Verbotstatbestände ausgeschlossen, da sie vom Vorhaben nicht betroffen sind:

- Grauspecht (*Picus canus*), RLB 3, RLD V, sg
- Hohltaube (*Columba oenas*), RLB V
- Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), RLB V
- Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
- Haubenmeise (*Parus cristatus*)
- Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)
- Misteldrossel (*Turdus miscivorus*)
- Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), RLB V, sg
- Tannenmeise (*Parus ater*)
- Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)
- Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

**Eine Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG ist daher für diese Arten nicht erforderlich.**

### Vögel des ehemaligen Standortübungsplatzes

Einige Vogelarten sind im ehemaligen Standortübungsplatz im Bereich der Magerwiesen nachgewiesen, können aber potenziell auch in der Feldflur und damit in weiteren Teilen des Untersuchungsgebietes vorkommen. Diese Vogelarten können demnach von dem Vorhaben betroffen sein und werden nachfolgend in anderen Gruppen behandelt. Als nicht betroffen gilt jedoch:

- Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), RLB 1, RLD V, sg

Sie ist zwar im ehemaligen Standortübungsplatz nachgewiesen, da sie jedoch an Wasserflächen und Kiesbänke und damit Lebensräume gebunden ist, die knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets liegen, wird davon ausgegangen, dass sie nicht vom Straßenbauvorhaben betroffen ist.

**Eine Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG ist daher für diese Art nicht erforderlich.**

### Nahrungsgäste und Durchzügler

- Gänsesäger (*Mergus merganser*), RLB 2, RLD 3
- Graureiher (*Ardea cinerea*), RLB V
- Knäkente (*Anas querquedula*), RLB 1, RLD 2, sg
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), RLB 1, RLD 1, sg
- Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), RLB 1, RLD 2
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), RLB 1, RLD 2, sg

Die genannten Arten sind im Gebiet als Nahrungsgäste, teilweise mit Herkunft aus dem benachbarten Inntal, oder als Durchzügler nachgewiesen. Vogelarten wie Gänsesäger, Graureiher, Knäkente und Waldwasserläufer können daher gelegentlich im Gebiet, insbesondere an der Rott beobachtet werden. Der Nachweis der Rohrdommel ist als Zufallsbeobachtung im Zuge der vertieften faunistischen Untersuchungen zu werten. Der Steinschmätzer wurde gemäß ABSP als Nahrungsgast bzw. bei der Rast im ohnehin nur randlich betroffenen ehemaligen Standortübungsplatz gesichtet.

Für diese Vogelarten kann unterstellt werden, dass in Anbetracht der nicht gegebenen Bindung an den Untersuchungsraum und des hohen Alternativangebotes an Nahrungs- und Rastplätzen in benachbarten Gebieten weder baubedingt noch anlagenbedingt Verbotstatbestände angenommen werden müssen. Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Kollisionen sind äußerst unwahrscheinlich. Für die Arten, die als Nahrungsgäste vor allem in der Rottaue zu erwarten sind, ist anzuführen, dass hier lediglich eine bestehende Straße verlagert wird. Mit einer Zunahme von Störungen und anderen Beeinträchtigungsrisiken ist daher nicht zu rechnen. Auch in Verbindung mit der Neutrassierung durch die Feldflur südlich der Rottaue können keine Gefährdungen prognostiziert werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen kann unterstellt werden, dass keine Verbotstatbestände gegeben sind.

**Eine Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG ist daher für diese Arten nicht erforderlich.**

### Höchst bedrohte Vögel der Gewässer und Auen

- Bekassine (*Gallinago gallinago*), RLB 1, RLD 1, sg
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), RLB 1, RLD 1, sg
- Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), RLB 1, RLD 1, sg

Diese vom Austerben bedrohten Vogelarten sind eng an Gewässer und Auen mit feuchten, extensiv genutzten Grasländern, feuchten Hochstaudenfluren, Großseggen- und Röhrichtbeständen gebunden; der Flussuferläufer bevorzugt Fließgewässer mit Wildflusscharakter und Pioniervegetation. Unmittelbar im Bereich des Vorhabens erfüllt die Rottaue diese Anforderungen bei weitem nicht, so dass die Lebensraumbedingungen hier als suboptimal anzusehen sind: im Bereich der neuen Trassenführung dominiert Ackernutzung, an der Rott im Bereich der geplanten Brücke ist nur ein schmaler Gehölzsaum betroffen. Schon alleine aus diesen Gründen, ist es sehr unwahrscheinlich, dass von dem Vorhaben eine dieser Arten unmittelbar betroffen ist.

Darüber hinaus ist ein Auftreten dieser Arten im Untersuchungsgebiet kaum zu erwarten. Bislang liegen im Rottal nur sporadische Nachweise (gemäß Verbreitungsatlas) vor. Im ABSP wird im Landkreis Passau von diesen Arten lediglich die Zwergdommel als Brutvögel mit Vorkommen am Inn geführt. Die vertieften faunistischen Untersuchungen im Rahmen der Planungen zur Ortsumgehung Pocking ergaben keinerlei Hinweise auf diese drei stark bedrohten Vogelarten. Die drei genannten Arten sind im Untersuchungsgebiet allenfalls potenziell zu erwarten.



Es ist daher extrem unwahrscheinlich, dass durch das Vorhaben ein Individuum oder Gelege dieser potenziell vorkommenden Arten zu schaden kommt. Auch weitere Störungen werden für sehr unwahrscheinlich gehalten, da für den Fall, dass Individuen dieser Art im Bereich des Vorhabens auftreten sollten, im Rottal abseits des Vorhabens genügend Ausweichlebensräume vorhanden sind und geeignete Lebensräume in ausreichendem Abstand zum Bauvorhaben liegen. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen am Rottufer (Extensivwiesen, Hochstaudensäume und Ufergehölze) erfährt die Rottaue hier eine Aufwertung (die bestehende Straße und Brücke wird nur verlagert).

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen kann unterstellt werden, dass keine Verbotstatbestände gegeben sind.

**Eine Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG ist daher für diese Arten nicht erforderlich.**

## Betroffene Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

In nachfolgender Liste werden die Vogelarten des prüfungsrelevanten Artenspektrums aufgeführt, die

- im Untersuchungsraum **nachgewiesen** wurden **bzw. hier potenziell vorkommen** können und
- in den Roten Listen **weder** als **gefährdet** eingestuft **noch auf der Vorwarnliste** geführt werden.

Bei allen diesen Vogelarten ist nicht auszuschließen, dass sie von dem geplanten Straßenbauvorhaben in einer Art und Weise betroffen sind, dass Verbotstatbestände gegeben sein können. Daher wäre eine **Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG erforderlich**.

Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen dieser Vogelarten kann im vorliegenden Fall jedoch sicher davon ausgegangen werden, dass sich bei Realisierung des Vorhabens ihr Erhaltungszustand weder lokal noch im natürlichen Verbreitungsgebiet verschlechtert. Die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen können daher für diese Vogelarten als gegeben betrachtet werden.

### Vögel der Gewässer, Röhrichte und Hochstaudenbestände

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)</li> <li>• Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)</li> <li>• Graugans (<i>Anser anser</i>)</li> <li>• Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)</li> <li>• Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)</li> <li>• Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)</li> <li>• Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)</li> <li>• Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</li> <li>• Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)</li> <li>• Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)</li> </ul> |
|---|---|

### Vögel der Gehölzbestände

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)</li> <li>• Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)</li> <li>• Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)</li> <li>• Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)</li> <li>• Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)</li> <li>• Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)</li> <li>• Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)</li> <li>• Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)</li> <li>• Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)</li> <li>• Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</li> <li>• Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) <b>n</b></li> <li>• Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</li> <li>• Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>)</li> <li>• Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>) <b>n</b></li> <li>• Weidenmehse (<i>Parus montanus</i>)</li> <li>• Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</li> </ul> |
|---|---|

**Vögel mit Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen**

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amsel (<i>Turdus merula</i>)</li> <li>• Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)</li> <li>• Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)</li> <li>• Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)</li> <li>• Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)</li> <li>• Elster (<i>Pica pica</i>)</li> <li>• Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)</li> <li>• Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)</li> <li>• Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)</li> <li>• Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>)</li> <li>• Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</li> <li>• Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) -sg</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)</li> <li>• Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) D</li> <li>• Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)</li> <li>• Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)</li> <li>• Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) -sg</li> <li>• Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</li> <li>• Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)</li> <li>• Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</li> <li>• Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) -sg</li> <li>• Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)</li> <li>• Waldkauz (<i>Strix aluco</i>) - sg</li> <li>• Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</li> </ul> |
|---|--|

**Art. 5 und 9 der VS-RL stehen aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen.**

(unter der Voraussetzung, dass die sonstigen Voraussetzungen der Art. 9 und 13 VS-RL vorliegen)

**Betroffene Vogelarten der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten**

Nachfolgend werden für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten gem. Art. 1 VS-RL Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt. Im Gegensatz zu den vorher genannten Arten, die als nicht gefährdet gelten oder auf der Vorwarnliste geführt werden, handelt es sich nachfolgend um Arten, deren Erhaltungszustand lokal und im Verbreitungsgebiet vor dem Hintergrund des Vorhabens genauer zu beleuchten ist. Inwieweit die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist in diesen Fällen detaillierter auszuführen.

Zur Straffung der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die zu betrachtenden Arten nach Möglichkeit zu Gruppen mit vergleichbaren Lebensraumsprüchen bzw. ähnlicher Betroffenheit durch das Vorhaben zusammengefasst. Bei Bedarf werden jedoch Vogelarten einzeln behandelt und den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt.

<b>Eisvogel</b> ( <i>Alcedo atthis</i> ) - sg	NW	RLB	V
		RLD	V

**Lebensraumsprüche, Habitate**

enge Bindung (Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate) an Fließgewässer sowie an Ufer- bzw. Geländestrukturen, die den Bau von Niströhren erlauben

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

Im Zuge der vertieften faunistischen Untersuchungen wurde der Eisvogel im Untersuchungsgebiet beobachtet und eine Bruthöhle an der Rott nahe der Ostgrenze des Untersuchungsgebiets nachgewiesen.

**Wirkfaktoren des Vorhabens**

Verlagerung der Rott-Querung nach Osten; Bau eines neuen Brückenbauwerks über die Rott

**Beeinträchtigungen und Gefährdungen**

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)	bau- und betriebsbedingte Verluste nicht zu erwarten; betriebsbedingte Kollisionen extrem unwahrscheinlich	-
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)	aktuell nachgewiesener Brutplatz nicht betroffen; Verlust von potenziellen Brutplätzen und anderen Lebensstätten infolge bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme nicht auszuschließen	X
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse möglich	X

**⇒ Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG erforderlich**

Verbotstatbestände nach VS-RL	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Art. 5 lit. a) (Tötung)	bau- und betriebsbedingte Verluste nicht zu erwarten; betriebsbedingte Kollisionen extrem unwahrscheinlich	-
Art. 5 lit. b) (Zerstörung/Beschädigung von Nestern und Eiern, Entfernen von Nestern)	aktuell nachgewiesener Brutplatz nicht betroffen	-
Art. 5 lit. d) (Störung während der Brut- und Aufzucht)	durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse möglich	X

**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen**

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9 und 13 VS-RL

Nach Einschätzung von MAYER & MUISE (2006) ist eine Beeinträchtigung des aktuellen Brutstandortes nicht zu erwarten, da sich die Bruthöhle in ausreichendem Abstand zur Baumaßnahme befindet. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Brutstätten des Eisvogels bau- und anlagenbedingt verloren gehen.

Für die im Bereich des Vorhabens vorkommenden Eisvögel ist kein betriebsbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko zu prognostizieren, da sie erfahrungsgemäß sehr gewässernah unter Brücken hindurch fliegen. Außerdem handelt es sich nur um die Verlagerung einer bereits bestehenden Brücke.

Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit sind insgesamt z.B. durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie durch visuelle Effekte nicht völlig auszuschließen.

Da der Eisvogel im betroffenen Naturraum und natürlichen Verbreitungsgebiet keiner akuten Gefährdung unterliegt, ist zu konstatieren, dass auch trotz Realisierung des Vorhabens der aktuelle Erhaltungszustand der Population sich nicht verschlechtert.

**Art. 5 und 9 der VS-RL stehen aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen.**

(unter der Voraussetzung, dass die sonstigen Voraussetzungen der Art. 9 und 13 VS-RL vorliegen)

**VÖGEL DER GEWÄSSER**

<b>Kolbenente</b> ( <i>Netta rufina</i> )	PO	RLB	3
		RLD	2
<b>Krickente</b> ( <i>Anas crecca</i> )	PO	RLB	2
		RLD	-
<b>Schnatterente</b> ( <i>Anas strepera</i> )	NW	RLB	3
		RLD	-

<b>Teichhuhn</b> ( <i>Gallinula chloropus</i> ) - sg	NW	RLB RLD	V V
<b>Zwergtaucher</b> ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	PO	RLB RLD	- V

**Lebensraumansprüche, Habitate**

enge Bindung an Gewässer; Kolben- und Schnatterente in erster Linie Stillgewässer

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

Als Lebensräume kommen die Rott und die Stillgewässer des Untersuchungsraums in Betracht.

**Wirkfaktoren des Vorhabens**

Verlagerung der Rott-Querung nach Osten; Bau eines neuen Brückenbauwerks über die Rott; Stillgewässer werden von dem Vorhaben nur tangiert, sind aber nicht direkt betroffen

**Beeinträchtigungen und Gefährdungen**

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

<b>Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>einschlägig bzw. nicht auszuschließen</b>
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)	baubedingte Verluste durch Arbeiten im Uferbereich nicht auszuschließen; betriebsbedingtes Kollisionsrisiko nicht höher als bisher	X
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)	Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme im Fließgewässer- und Uferbereich	X
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse	X
<b>⇒ Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG <u>erforderlich</u></b>		

<b>Verbotstatbestände nach VS-RL</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>einschlägig bzw. nicht auszuschließen</b>
Art. 5 lit. a) (Tötung)	baubedingte Verluste durch Arbeiten im Uferbereich nicht auszuschließen; betriebsbedingtes Kollisionsrisiko nicht höher als bisher	X
Art. 5 lit. b) (Zerstörung/Beschädigung von Nestern und Eiern, Entfernen von Nestern)	Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme im Fließgewässer- und Uferbereich	X
Art. 5 lit. d) (Störung während der Brut- und Aufzucht)	durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse	X

**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen**

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9 und 13 VS-RL

Mit Ausnahme von Schnatterente und Teichhuhn, die aktuell bei den vertieften Untersuchungen nachgewiesen wurden, können die anderen Arten dieser Gruppe im Untersuchungsgebiet nur als potenziell vorkommend angeführt werden. Auch im Rahmen der vertieften faunistischen Untersuchungen konnten diese Arten nicht beobachtet werden.

Als Stillgewässer sind nur die Baggerweiher mit Freizeitnutzung am wetlichen Ortsrand von Pocking randlich betroffen sind, hier ist allenfalls der Verbotstatbestand der Störung gegeben.

Die übrigen oben angeführten Verbotstatbestände treffen daher nur für die an Fließgewässern lebenden Arten zu. Es stehen allerdings für diese Arten in erreichbarer Entfernung Ausweichlebensräume in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Da es sich im Bereich der Rotttaue um eine Verlagerung einer bestehenden Straße und einer Brücke handelt und im Uferbereich an mehreren Abschnitten durch Ausgleichsmaßnahmen eine Aufwertung zu unterstellen ist, kann nach Abschluss der Bauarbeiten eher von einer Verbesserung als von einer Verschlechterung der Situation für die gewässergebundenen Arten ausgegangen werden.

Vor allem baubedingte Verluste von Individuen, Eiern oder Nestern sowie Störungen sind im Bereich der neuen Rottquerung nicht auszuschließen; allerdings ist der Eingriff hier auf einen sehr engen Raum begrenzt, so dass für Verluste keine hohe Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss.

Bei der allenfalls potenziell vorkommenden Krickente wären aufgrund des hohen Gefährdungsgrades Individuenverluste unter Umständen problematisch; da aber Brutnachweise bislang nur für das Inntal vorliegen, ist eine Brut oder Brutversuch im Umfeld des Vorhabens als sehr unwahrscheinlich zu betrachten. Ansonsten werden denkbare Störungen im Gebiet als nicht so gravierend erachtet, als dass sie für den Erhaltungszustand der Population nachteilig wären.

Die oben angeführten Verbotstatbestände können zwar einerseits nicht völlig ausgeschlossen werden, andererseits kann aber davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst wird.

**Art. 5 und 9 der VS-RL stehen aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen.**

(unter der Voraussetzung, dass die sonstigen Voraussetzungen der Art. 9 und 13 VS-RL vorliegen)

VÖGEL DER AUEN			
<b>Beutelmeise</b> ( <i>Remiz pendulinus</i> )	PO	RLB RLD	3 -
<b>Blaukehlchen</b> ( <i>Luscinia svecica</i> ) - sg	PO	RLB RLD	V -
<b>Rohrweihe</b> ( <i>Circus aeruginosus</i> ) - sg	PO	RLB: RLD:	3 -

#### Lebensraumsprüche, Habitate

feuchte, extensiv genutzte Grasländer, feuchte Hochstaudenfluren sowie Großseggen-, Röhricht- und Ufergehölze; die einzelnen Arten unterscheiden sich z.T. in der Bevorzugung spezifischer Strukturen innerhalb dieses Lebensraumspektrums

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

Potenziell im Bereich der Rottaue möglich

#### Wirkfaktoren des Vorhabens

Verleagerung der Rottquerung nach Osten; Bau eines neuen Brückenbauwerks über die Rott und einer neuen Trassenführung im Bereich der hier ackerbaulich genutzten Rottaue

### Beeinträchtigungen und Gefährdungen

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)	sehr unwahrscheinlich bzw. durch Vorkehrungen vermieden	-
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)	Verlust von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten infolge anlagebedingter Flächeninanspruchnahme	X
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse	X
⇒ Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG <u>erforderlich</u>		

Verbotstatbestände nach VS-RL	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Art. 5 lit. a) (Tötung)	sehr unwahrscheinlich bzw. durch Vorkehrungen vermieden	-

Art. 5 lit. b) (Zerstörung/Beschädigung von Nestern und Eiern, Entfernen von Nestern)	sehr unwahrscheinlich bzw. durch Vorkehrungen vermieden	-
Art. 5 lit. d) (Störung während der Brut- und Aufzucht)	durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse	X

### Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9 und 13 VS-RL

Alle Arten dieser Gruppe können im Untersuchungsgebiet nur als potenziell vorkommend angeführt werden. Auch im Rahmen der vertieften faunistischen Untersuchungen gelang kein aktueller Nachweis. Der Hinweis auf die Rohrweihe in der Artenschutzkartierung geht auf 1995 zurück; aktuell konnte auch sie nicht nachgewiesen werden. Die Beeinträchtigung von Individuen ist daher sehr unwahrscheinlich. Dass Eier oder Nester Schaden nehmen könnten, ist durch den Zeitpunkt der Baumfäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit auszuschließen. Sollten die Arten im Umfeld des Vorhabens auftreten, so sind lediglich Störungen oder die Beeinträchtigung potenzieller Lebensstätten denkbar. Letztere entstehen im Zuge des Rückbaus der bestehenden Straße und Brücke sowie durch die Ausgleichsmaßnahmen am Rottufer neu.

Die oben angeführten Verbotstatbestände können zwar einerseits nicht völlig ausgeschlossen werden, andererseits kann aber davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst wird.

### Art. 5 und 9 der VS-RL stehen aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen.

(unter der Voraussetzung, dass die sonstigen Voraussetzungen der Art. 9 und 13 VS-RL vorliegen)

### VÖGEL DER WIESEN- UND ACKERFLÄCHEN

<b>Braunkehlchen</b> ( <i>Saxicola rubetra</i> )	NW	RLB: 2 RLD: 3
<b>Feldlerche</b> ( <i>Alauda arvensis</i> )	NW	RLB: 3 RLD: V
<b>Kiebitz</b> ( <i>Vanellus vanellus</i> ) - sg	NW	RLB: 2 RLD: 2
<b>Rebhuhn</b> ( <i>Perdix perdix</i> )	NW	RLB: 3 RLD: 2
<b>Wachtel</b> ( <i>Coturnix coturnix</i> )	NW	RLB: V RLD: -

### Lebensraumansprüche, Habitate

Brut in der offenen Kulturlandschaft; im einzelnen unterscheiden sich die Lebensraumansprüche der Arten leicht v.a. hinsichtlich der inneren Lebensraumstruktur und des Bedarfs an Deckung (während der Brutzeit); allen gemeinsam ist aber die tendenzielle Bevorzugung extensiv genutzter Flächen und Strukturen der offenen Kulturlandschaft.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

im Bereich der gesamten Feldflur denkbar, bevorzugt jedoch im Bereich von Säumen und extensiv genutzter Grünland- und Brachflächen (Nachweise teils nur im ehemaligen Standortübungsplatz)

### Wirkfaktoren des Vorhabens

Überbauung von landwirtschaftlich genutzten Flächen und naturbetonter Strukturen in der Feldflur; betriebsbedingte Immissionen und erhöhtes Kollisionsrisiko

**Beeinträchtigungen und Gefährdungen**

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)	Risiko betriebsbedingter Kollisionen gegenüber dem Ist-Zustand nur unwesentlich erhöht	–
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)	Verlust von potenziellen Brutplätzen infolge bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen zusätzlich anzunehmen: Brutplatzverluste im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte	X
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse	X
<b>⇒ Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG <u>erforderlich</u></b>		

Verbotstatbestände nach VS-RL	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Art. 5 lit. a) (Tötung)	Risiko betriebsbedingter Kollisionen gegenüber dem Ist-Zustand erhöht	X
Art. 5 lit. b) (Zerstörung/Beschädigung von Nestern und Eiern, Entfernen von Nestern)	baubedingt nicht auszuschließen	X
Art. 5 lit. d) (Störung während der Brut- und Aufzucht)	durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse	X

**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen**

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9 und 13 VS-RL

Für alle Arten dieser Gruppe liegen für das Untersuchungsgebiet Nachweise gemäß ABSP oder aus der Biotop- bzw. Artenschutzkartierung vor. Im Rahmen der vertieften faunistischen Untersuchungen und der Geländeerhebungen für den LBP konnten die Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz aktuell bestätigt werden.

Rebhuhn, Braunkehlchen und Wachtel sind aktuell nur im ehemaligen Standortübungsplatz nachgewiesen, dennoch ist ein Vorkommen auch im übrigen Untersuchungsgebiet denkbar

Eine Beeinträchtigung der Brutplätze kann vor allem für Kiebitz und Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Eine Störung von Individuen durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Störungen ist ebenfalls zu konstatieren. Die Vögel können jedoch in ungestörte Agrarbereiche in der Umgebung des Untersuchungsraumes ausweichen. Hier gibt es genügend störungsarme Agrarflächen, die als Rastflächen und Bruthabitate für die Arten ebenso geeignet sind wie die betroffenen Flächen.

Eine vorhabensbedingte Zunahme des betriebsbedingten Kollisionsrisikos wird durchaus gesehen, da die offene Feldflur über eine weite Strecke durchschnitten wird.

Insgesamt kann vor allem aufgrund der Ausweichmöglichkeiten davon ausgegangen werden, dass sich bei einer Realisierung des Vorhabens der Erhaltungszustand der Populationen im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet der Arten nicht verschlechtert.

Der Zerstörung von Nestern und Gelegen kann durch eine Abstimmung der Baubetriebszeiten auf die Brutzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt werden. Der Beginn der Bauzeit sollte so gewählt werden, dass der Baubetrieb entweder zur Zeit der Brutplatzwahl (in der Regel ab etwa März) der Vögel bereits läuft oder – wenn dies nicht möglich ist – erst nach der Brutzeit (in der Regel ab Mitte September) anfängt. Damit würde erreicht, dass die Vögel an einer Brutplatzwahl im Trassenbereich gehindert werden bzw. sofern die Brut bereits begonnen hat, im Brutgeschäft nicht gestört werden.

**Art. 5 und 9 der VS-RL stehen aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen.**

(unter der Voraussetzung, dass die sonstigen Voraussetzungen der Art. 9 und 13 VS-RL vorliegen)

<b>VÖGEL DER GEHÖLZBESTÄNDE-</b>		
<b>Baumpieper</b> ( <i>Anthus trivialis</i> )	NW	RLB: 3 RLD: V
<b>Bluthänfling</b> ( <i>Carduelis cannabina</i> )	PO	RLB: 3 RLD: V
<b>Feldsperling</b> ( <i>Passer montanus</i> )	NW	RLB: V RLD: V
<b>Gartenrotschwanz</b> ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	NW	RLB: 3 RLD: V
<b>Goldammer</b> ( <i>Emberiza citrinella</i> )	NW	RLB: V RLD: -
<b>Grünspecht</b> ( <i>Picus viridis</i> ) - sg	PO	RLB: V RLD: V
<b>Klappergrasmücke</b> ( <i>Sylvia curruca</i> )	PO	RLB: V RLD: -
<b>Turteltaube</b> ( <i>Streptopelia turtur</i> ) - sg	PO	RLB: V RLD: V

**Lebensraumsprüche, Habitate**

enge Bindung (z.B. Fortpflanzungshabitate) an Hecken, Feldgehölze, Streuobstgehölze

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

in den Hecken, Feldgehölzen, Streuobstgehölzen des Untersuchungsraums

**Wirkfaktoren des Vorhabens**

Überbauung von Gehölzbeständen in der Flur

**Beeinträchtigungen und Gefährdungen**

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

<b>Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>einschlägig bzw. nicht auszuschließen</b>
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)	erhöhtes Risiko betriebsbedingter Kollisionen durch neue Trasse in der Feldflur	X
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)	Verlust von potenziellen Brutplätzen infolge bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme zusätzlich anzunehmen: Brutplatzverluste im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte	X
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse	X
<b>⇒ Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG erforderlich</b>		

<b>Verbotstatbestände nach VS-RL</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>einschlägig bzw. nicht auszuschließen</b>
Art. 5 lit. a) (Tötung)	erhöhtes Risiko betriebsbedingter Kollisionen durch neue Trasse in der Feldflur	X
Art. 5 lit. b) (Zerstörung/Beschädigung von Nestern und Eiern, Entfernen von Nestern)	durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung auszuschließen	-
Art. 5 lit. d) (Störung während der Brut- und Aufzucht)	durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse	X



**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen**

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9 und 13 VS-RL

Für Baumpieper, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Goldammer liegen Nachweise im Untersuchungsgebiet vor. Feldsperling und Goldammer konnten im Zuge der vertieften faunistischen Untersuchungen bestätigt werden. Für die übrigen Arten dieser Gruppe kann ein Vorkommen nur potenziell angenommen werden; sie konnten auch in der vertieften Untersuchungen und der Geländeerhebungen für den LBP nicht nachgewiesen werden.

Außer am Ufer der Rott sind von dem Vorhaben kaum Gehölze betroffen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Brutstätten dieser Artengruppe bau- und anlagebedingt verloren gehen. Eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird jedoch dadurch vermieden, dass alle Gehölze im Trassenbereich (d.h. alle Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vollständig beseitigt werden.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die neue Straßenführung in der Feldflur sowie Störungen von Brutpaaren der Artengruppe während der Brut- und Aufzuchtzeit – z.B. durch bau- und betriebsbedingten Lärm oder visuelle Effekte – sind nicht auszuschließen.

Die Aue der Rott weist einen hohen Grad an gliedernden Gehölzstrukturen auf. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass hier trotz der vorhabensbedingten Verluste von Gehölzstrukturen in erreichbarer Entfernung Ausweichlebensräume in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Außerhalb der Rottaue sind keine Gehölzbestände direkt betroffen. Im Zuge der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen entlang der Trasse sind weitere Gehölzpflanzungen geplant.

Allenfalls für die Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling oder Gartenrotschwanz wären Beeinträchtigungen aufgrund ihrer Gefährdung in Bayern als etwas problematischer zu werten, sie konnten jedoch aktuell nicht nachgewiesen werden. Das Beeinträchtigungsrisiko wird daher als sehr gering eingeschätzt.

Insgesamt kann unterstellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der Vogelarten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet trotz Realisierung des Vorhabens nicht verschlechtert.

**Art. 5 und 9 der VS-RL stehen aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen.**

(unter der Voraussetzung, dass die sonstigen Voraussetzungen der Art. 9 und 13 VS-RL vorliegen)

VOGELARTEN MIT VORKOMMEN IN VERSCHIEDENEN LEBENSRAUMTYPEN			
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> ) - sg	PO	RLB: V RLD: 3	
Dohle ( <i>Corvus monedula</i> )	NW	RLB: V RLD: -	
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> ) -sg	NW	RLB: 3 RLD: -	
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	NW	RLB: - RLD: V	
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	NW	RLB: V RLD: V	
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	PO	RLB: V RLD: V	
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	NW	RLB: V RLD: V	
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	NW	RLB: V RLD: V	
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> ) -sg	PO	RLB: V RLD: -	
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> ) - sg	PO	RLB: 3 RLD: -	

**Lebensraumansprüche, Habitate**

Die Arten sind keinem einzelnen Lebensraumtyp zuzuordnen, sondern nutzen unterschiedliche Lebensräume im Untersuchungsgebiet. Die Greifvogelarten zeichnen sich zudem durch große, das gesamte Untersuchungsgebiet umfassende Aktionsräume aus.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

im gesamten Untersuchungsgebiet

**Wirkfaktoren des Vorhabens**

Überbauung von Lebensräumen

**Beeinträchtigungen und Gefährdungen**

durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Abs. 1 Nr. 1 (Töten von Tieren bzw. ihrer Entwicklungsformen)	Risiko betriebsbedingter Kollisionen gegenüber dem Ist-Zustand nur unwesentlich erhöht	–
Abs. 1 Nr. 1 (Beschädigung u. Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten)	Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme zusätzlich anzunehmen: Brutplatzverluste im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte	X
Abs. 1 Nr. 3 (Störung von Tieren)	durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse	X
<b>⇒ Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG erforderlich</b>		

Verbotstatbestände nach VS-RL	Erläuterung	einschlägig bzw. nicht auszuschließen
Art. 5 lit. a) (Tötung)	Risiko betriebsbedingter Kollisionen gegenüber dem Ist-Zustand nur unwesentlich erhöht	–
Art. 5 lit. b) (Zerstörung/Beschädigung von Nestern und Eiern, Entfernen von Nestern)	Verlust von Nestern infolge bau- und anlagebedingter Flächeninanspruchnahme	X
Art. 5 lit. d) (Störung während der Brut- und Aufzucht)	durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse	X

**Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen**

gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9 und 13 VS-RL

Während für den Großteil dieser Artengruppe Nachweise vorliegen, kann für den Baumfalken, den Mauersegler, die Waldohreule und den Wespenbussard ein Vorkommen nur potenziell angenommen werden. Haussperling, Kuckuck, Mehl- und Rauchschnalbe konnten im Zuge der vertieften faunistischen Untersuchungen bestätigt werden, alle übrigen Arten wurden weder bei den faunistischen Untersuchungen noch bei den Geländeerhebungen für den LBP beobachtet.

Für Dohle und der Habicht liegen laut ABSP bisher nur Nachweise im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes vor. Für beide Arten ist aber ein Vorkommen im gesamten Untersuchungsgebiet denkbar (zumindest Teil-Lebensräume).

Als Vogelarten, deren Population in Bayern gefährdet ist, sind der im Gebiet nachgewiesene Habicht und der Wespenbussard zu nennen. Auch wenn Verbotstatbestände wie z.B. bau- oder betriebsbedingte Störung nie ganz ausgeschlossen werden können für, ist es für beide Arten aufgrund ihrer großen Aktionsräume sehr unwahrscheinlich, dass es zu Beeinträchtigungen kommt, die die Populationen nachteilig beeinflusst würden.

Außer am Ufer der Rott sind von dem Vorhaben kaum Gehölze (potenzielle Nistplätze für einige Arten dieser Gruppe) bzw. Hochstauden- oder Röhrichsäume (potenzielle Nistplätze für Wirtsvögel des Kuckucks) betroffen. Es kann hier nicht ausgeschlossen werden, dass Brutstätten dieser Artengruppe – wenn auch nur sehr kleinflächig – bau- und anlagebedingt verloren gehen und damit Verbotstatbestände gegeben sind. Eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird jedoch dadurch vermieden, dass alle Gehölze im Trassenbereich

(d.h. alle Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brut-saison vollständig beseitigt werden.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die neue Straßenführung in der Feldflur sowie Störungen von Brutpaaren der Artengruppe während der Brut- und Aufzuchtzeit – z.B. durch bau- und betriebsbedingten Lärm oder visuelle Effekte – sind nicht auszuschließen. Im Bereich der Rottaue ist dagegen nicht mit einer Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen, da hier lediglich die bestehende Straße verlagert wird. Für die an bzw. in Gebäuden brütenden und äußerst geschickten Flieger wie Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalbe wird aber auch im Bereich der Neutras-sierung in der Feldflur westlich von Pocking kein erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt.

Demnach sind Störungen von Brutpaaren der Artengruppe während der Brut- und Aufzuchtzeit zwar insgesamt z.B. durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie durch visuelle Effekte denkbar. Da die Vogelarten hinsichtlich der Wahl ihrer Lebensräume jedoch ausreichend flexibel sind, um auf störungsarme Bereiche im Untersuchungsraum ausweichen zu können, ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet vorhabensbedingt nicht verschlechtert. Außerdem ist keine der Populationen im Naturraum stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht.

**Art. 5 und 9 der VS-RL stehen aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung gem. § 62 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen.**

(unter der Voraussetzung, dass die sonstigen Voraussetzungen der Art. 9 und 13 VS-RL vorliegen)

## 2.5 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

### 2.5.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im Untersuchungsraum kommen keine Pflanzenarten vor, die nach BArtSchV (Stand 2005) streng geschützt, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind.

### 2.5.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VS-RL geschützt sind, wurden im Untersuchungsraum innerhalb der Klassen der Libellen, der Nachtfalter und der Krebse festgestellt.

In nachfolgender Tabelle werden diese Arten aufgeführt und deren Schutz- und Gefährdungsgrad sowie Bestandssituation im Untersuchungsraum dargelegt.

#### Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum aktuell oder potenziell vorkommenden, streng geschützten Tierarten, die nicht europarechtlich geschützt sind

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Vorkommen im Untersuchungsraum
<b>Libellen</b>				
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	1	potenziell vorkommend
<b>Nachtfalter</b>				
Wasserminzen-Kleinbärchen	<i>Nola cristatula</i>	-	1	potenziell vorkommend
<b>Krebse</b>				
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	3	1	potenziell vorkommend

Nachfolgend werden für die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden streng geschützten Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VS-RL geschützt sind, die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben prognostiziert und daraus geschlossen, ob Lebensräume zerstört werden, die für diese Arten nicht ersetzbar sind.

Vogel-Azurjungfer ( <i>Coenagrion ornatum</i> )	RL BY: 1 RL D: 1
<p><b>Lebensraumansprüche, Habitate</b> vollbesonnte Abschnitte von Gräben und kleinen Bächen mit permanenter Wasserführung; wichtig ist eine nicht zu dichte Ufervegetation, da ansonsten die schmalen Gewässer zu stark verschattet werden und eine dichte, wintergrüne Unterwasservegetation; benötigt in den Fortpflanzungsgewässern relativ hohe Wassertemperaturen; bevorzugt quellnahe und grundwasserbeeinflusste Habitate</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> Abschnitte des Ausbachs als Lebensraum denkbar</p> <p><b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b> Verrohrung des Ausbachs auf einer Länge von 80 m</p>	

Rott und Oberschwärzenbach scheiden aufgrund der Größe der Gewässer bzw. ihres Verschattungsgrads als potenzielle Lebensräume der Vogel-Azurjungfer aus. In seinen naturnäheren Abschnitten im Bereich des Gewer-

begebiets Pocking gilt dies auch für den Ausbach, da er dort von einem Gehölzsaum begleitet wird. Als potenzielle Lebensräume kommen daher im Untersuchungsgebiet nur die begradigten Abschnitte des Ausbachs in Frage, die nur lückige Gehölzbestände aufweisen und damit einen ausreichenden Besonnungsgrad erreichen können. Die Böschungsvegetation des Ausbachs besteht überwiegend aus Brennessel und einem fragmentarisch ausgebildeten Schilfröhricht am Bachufer und entspricht damit den Lebensraumansprüchen der Vogel-Azurjungfer sicher nicht in idealer Weise. Zudem ist fraglich, ob der Ausbach hinsichtlich seiner Wasserqualität (Gewässergüteklasse II – III) den Ansprüchen der Vogel-Azurjungfer gerecht wird. Der Ausbach bietet damit in keinem Fall optimale Voraussetzungen als Lebensraum für die Libellenart. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass infolge der Verrohrung unersetzbare Lebensräume der Vogel-Azurjungfer zerstört werden.

<b>Wasserminzen-Kleinbärchen (<i>Nola cristatula</i>)</b>	PO	RLB: - RLD: 1
<p><b>Lebensraumansprüche, Habitate</b> die monophage Raupe des Wasserminzen-Kleinbärchens benötigt Wasserminze (<i>Mentha aquatica</i>) als Futterpflanze</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> potenziell in den begleitenden Gras- und Krautsäumen der Fließgewässer des Untersuchungsgebiets</p> <p><b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b> Überbauung von Ufersäumen an der Rott (Brückenpfeiler im Uferbereich) und am Ausbach (Verrohrungsstrecken)</p>		

Im Zuge des Vorhabens werden für die Gründung der Pfeiler der Rottbrücke kleinflächig Uferbereiche überbaut. Die Ufervegetation stellt sich als Eschen-Weiden-Saum mit hohem Eichen- und Kulturpappel-Anteil dar; in der Strauchschicht dominieren Traubekirsche und Strauchweiden, die Krautschicht besteht aus einem fragmentarisch ausgebildeten Rohrglanzgrasröhricht durchsetzt mit Brennessel bzw. aus flächigen Springkrautbeständen. Die Ufersäume am Ausbach bestehen überwiegend aus Brennessel und einem fragmentarisch ausgebildeten Schilfröhricht.

Nennenswerte Bestände der Wasserminze wurden im Rahmen der Geländeerhebungen nicht erfasst.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass infolge der vorhabensbedingten Überbauung von Ufersäumen nicht ersetzbare Lebensräume des Wasserminzen-Kleinbärchens zerstört werden.

<b>Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)</b>	RL BY: 3 RL D: 1
<p><b>Lebensraumansprüche, Habitate</b> langsam fließende Gewässer, bevorzugt größere Bäche und kleine Flüsse, aber auch Seen und Weiher; klares, sauerstoffreiches Wasser, das im Sommer eine Temperatur von 24°C nicht überschreiten sollte</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> Habitatstrukturen, die ein potenzielles Vorkommen des Edelkrebses überhaupt vorstellbar erscheinen lassen, finden sich im Untersuchungsgebiet allenfalls im Oberschwärzenbach</p> <p><b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b> Querung der Rott kurz unterhalb der Mündung des Oberschwärzenbachs</p> <p><b>Verantwortung Deutschlands</b> Deutschland ist für die Erhaltung dieser durch die Krebspest weltweit gefährdeten Art in besonderem Maß verantwortlich</p>	

Auswirkungen des Vorhabens auf den Oberschwärzenbach in seiner Funktion als potenzieller Lebensraum des Edelkrebses sind nicht zu erwarten. Von einer Zerstörung nicht ersetzbarer Lebensräume dieser Krebsart ist daher nicht auszugehen.

### 3. Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 62 BNatSchG bzw. der ausnahmsweisen Zulassung des Eingriffs entspr. Art. 6a Abs. 2 S. 5 BNatSchG

Gemäß § 62 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 42 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern und die Art. 12, 13 und 16 der FFH-RL bzw. die Art. 5 bis 7 und 9 der VS-RL nicht entgegenstehen.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob diese Befreiungsvoraussetzungen **aus naturschutzfachlicher Sicht** erfüllt sind:

- Verweilen der Population der betroffenen Art ohne Beeinträchtigung in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand (gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 9 in Verbindung mit Art. 13 VS-RL). Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 2 Bezug genommen.
- Keine anderweitige zufriedenstellende Lösung (gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL)

Die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls (Erfordernis gem. § 62 BNatSchG) sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

#### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

##### 3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Im Untersuchungsraum sind **keine** Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen bzw. potenziell vorkommend.

##### 3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Kap. 2.3.2 zusammengefasst:

##### Säugetiere, ohne Fledermäuse

Säugetierarten	Zusammenfassung der Ergebnisse
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Haselmaus</b> (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 FFH-RL <b>nicht erfüllt</b>
<b>Befreiung nach § 62 BNatSchG nicht erforderlich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Biber</b> (<i>Castor fiber</i>)</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 FFH-RL <b>gegeben</b> ⇒ <b>Erhaltungszustand</b> der Arten <b>verschlechtert sich nicht</b>
<b>Befreiungsvoraussetzungen (gemäß § 62 BNatSchG) gegeben</b>	

**Fledermäuse**

Fledermausarten	Zusammenfassung der Ergebnisse
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Großes Mausohr</b> (<i>Myotis myotis</i>)</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 FFH-RL <b>nicht erfüllt</b>
<b>Befreiung nach § 62 BNatSchG nicht erforderlich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abendsegler</b> (<i>Nyctalus noctula</i>)</li> <li>• <b>Braunes Langohr</b> (<i>Plecotus auritus</i>)</li> <li>• <b>Breitflügel-Fledermaus</b> (<i>Eptesicus serotinus</i>)</li> <li>• <b>Fransenfledermaus</b> (<i>Myotis nattereri</i>)</li> <li>• <b>Graues Langohr</b> (<i>Plecotus austriacus</i>)</li> <li>• <b>Große Bartfledermaus</b> (<i>Myotis brandtii</i>)</li> <li>• <b>Kleine Bartfledermaus</b> (<i>Myotis mystacinus</i>)</li> <li>• <b>Mopsfledermaus</b> (<i>Barbastella barbastellus</i>)</li> <li>• <b>Mückenfledermaus</b> (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</li> <li>• <b>Nordfledermaus</b> (<i>Eptesicus nilssonii</i>)</li> <li>• <b>Wasserfledermaus</b> (<i>Myotis daubentonii</i>)</li> <li>• <b>Zweifarb-Fledermaus</b> (<i>Vespertilio discolor</i>, <i>V. murinus</i>)</li> <li>• <b>Zwergfledermaus</b> (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 FFH-RL <b>gegeben</b> ⇒ <b>Erhaltungszustand</b> der Arten <b>verschlechtert sich nicht</b>
<b>Befreiungsvoraussetzungen (gemäß § 62 BNatSchG) gegeben</b>	

**Reptilien**

Reptilienarten	Zusammenfassung der Ergebnisse
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zauneidechse</b> (<i>Lacerta agilis</i>)</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 FFH-RL <b>gegeben</b> ⇒ <b>Erhaltungszustand</b> der Arten <b>verschlechtert sich nicht</b>
<b>Befreiungsvoraussetzungen (gemäß § 62 BNatSchG) gegeben</b>	

**Amphibien**

Amphibienarten	Zusammenfassung der Ergebnisse
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Laubfrosch</b> (<i>Hyla arborea</i>)</li> <li>• <b>Springfrosch</b> (<i>Rana dalmatina</i>)</li> <li>• <b>Kleiner Wasserfrosch</b> (<i>Rana lessonae</i>)</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG <b>nicht erfüllt</b>
<b>Befreiung nach § 62 BNatSchG nicht erforderlich</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gelbbauchunke</b> (<i>Bombina variegata</i>)</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 FFH-RL <b>gegeben</b> ⇒ <b>Erhaltungszustand</b> der Art <b>verschlechtert sich nicht</b>
<b>Befreiungsvoraussetzungen (gemäß § 62 BNatSchG) gegeben</b>	

**Libellen**

Libellenarten	Zusammenfassung der Ergebnisse
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer</b> (<i>Ophiogomphus cecilia</i> (<i>O. serpentinus</i>))</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 FFH-RL <b>gegeben</b> ⇒ <b>Verschlechterung des Erhaltungszustands</b> der Arten <b>nicht zu erwarten</b>
<b>Befreiungsvoraussetzungen</b> (gemäß § 62 BNatSchG) <b>gegeben</b>	

**Käfer**

Käferarten	Zusammenfassung der Ergebnisse
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eremit</b> (<i>Osmoderma eremita</i>)</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 FFH-RL <b>nicht erfüllt</b>
<b>Befreiung</b> nach § 62 BNatSchG <b>nicht erforderlich</b>	

**Nachtfalter**

Nachtfalterarten	Zusammenfassung der Ergebnisse
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nachtkerzenschwärmer</b> (<i>Proserpinus proserpina</i>)</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 FFH-RL <b>gegeben</b> ⇒ durch die im LBP festgesetzte Ausgleichsmaßnahme werden neue Lebensräume mit hoher Eignung für den Nachtkerzenschwärmer geschaffen ⇒ <b>Verschlechterung des Erhaltungszustands</b> der Arten <b>nicht zu erwarten</b>
<b>Befreiungsvoraussetzungen</b> (gemäß § 62 BNatSchG) <b>gegeben</b>	

**Muscheln**

Muschelarten	Zusammenfassung der Ergebnisse
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel</b> (<i>Unio crassus</i>)</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 12 Abs. 1 FFH-RL <b>gegeben</b> ⇒ <b>Erhaltungszustand</b> der Art <b>verschlechtert sich nicht</b>
<b>Befreiungsvoraussetzungen</b> (gemäß § 62 BNatSchG) <b>gegeben</b>	



### 3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Zur Straffung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL, die vergleichbare Lebensraumsprüche bzw. eine ähnliche Betroffenheit durch das Vorhaben aufweisen, zu Artengruppen zusammengefasst. Folgende Gruppen wurden gebildet:

- Vögel der Wälder
- Vögel des ehemaligen Standortübungsplatzes
- Nahrungsgäste und Durchzügler
- Höchst bedrohte Vögel der Gewässer und Auen
- Betroffene Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand
- Vögel der Gewässer (Vogelarten der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten)
- Vögel der Auen (Vogelarten der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten)
- Vögel der Wiesen- und Ackerflächen (Vogelarten der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten)
- Vögel der Gehölzbestände (Vogelarten der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten)
- Vogelarten mit Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen (Vogelarten der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten)

Vogelarten, die sich in Bezug auf das Vorhaben (Betroffenheit) oder der Lebensraumsprüche nicht einer Gruppe zuordnen lassen, werden einzeln behandelt.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Kap. 2.4 zusammengefasst

#### Vogelarten, die in Kapitel 2.4. einzeln behandelt wurden:

Vogelarten	Zusammenfassung der Ergebnisse
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eisvogel</b> (<i>Alcedo atthis</i>)</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 VS-RL <b>gegeben</b> ⇒ <b>Erhaltungszustand</b> der Art <b>verschlechtert sich nicht</b>
<b>Befreiungsvoraussetzungen</b> (§ 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9, 13 VS-RL) <b>gegeben</b>	

#### in Kap. 2.4 behandelte Artengruppen

Vögel der Wälder	Zusammenfassung der Ergebnisse
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu dieser Artengruppe werden im Untersuchungsgebiet 14 Vogelarten zusammengefasst, die ausschließlich im Wald leben und daher vom Vorhaben nicht betroffen sind; Arten mit (Teil-)Lebensräume außerhalb der Wälder werden bei anderen Artengruppen behandelt</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 VS-RL <b>nicht gegeben</b>
<b>Befreiung</b> (§ 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9 u. 13 VS-RL) <b>nicht erforderlich</b>	

Vögel des ehemaligen Standortübungsplatzes	Zusammenfassung der Ergebnisse
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als einzige Art, die auf dem ehemaligen Standortübungsplatz nachgewiesen ist, jedoch im übrigen Untersuchungsgebiet nicht vorkommt</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 VS-RL <b>nicht gegeben</b>

tersuchungsgebiet auch potenziell nicht zu erwarten ist, kann bei der Flusseeeschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> ; RLB 1, RLD V, sg) davon ausgegangen werden, dass sie vom Straßenbauvorhaben nicht betroffen ist.	
<b>Befreiung</b> (§ 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9 u. 13 VS-RL) <b>nicht erforderlich</b>	

Nahrungsgäste und Durchzügler	Zusammenfassung der Ergebnisse
Zu dieser Artengruppe werden im Untersuchungsgebiet 6 Vogelarten zusammengefasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>), RLB 2, RLD 3</li> <li>• Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), RLB V, RLD -</li> <li>• Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), RLB 1, RLD 2, sg</li> <li>• Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), RLB 1, RLD 1, sg</li> <li>• Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), RLB 1, RLD 2</li> <li>• Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), RLB 1, RLD 2, sg</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 VS-RL <b>nicht gegeben</b>
<b>Befreiung</b> (§ 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9 u. 13 VS-RL) <b>nicht erforderlich</b>	

Höchst bedrohte Vögel der Gewässer und Auen	Zusammenfassung der Ergebnisse
Zu dieser Artengruppe werden im Untersuchungsgebiet 3 Vogelarten zusammengefasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), RLB 1, RLD 1</li> <li>• Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), RLB 1, RLD 1</li> <li>• Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>), RLB 1, RLD 1</li> </ul>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 VS-RL <b>nicht gegeben</b> ⇒ durch die im LBP vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können neue Lebensstätten für diese Arten entstehen
<b>Befreiung</b> (§ 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9 u. 13 VS-RL) <b>nicht erforderlich</b>	

Betroffene Vogelarten mit <u>günstigem</u> Erhaltungszustand	Zusammenfassung der Ergebnisse
Zu dieser Artengruppe werden im Untersuchungsgebiet 51 Vogelarten zusammengefasst; davon sind <b>streng geschützt</b> (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</li> <li>• Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</li> <li>• Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</li> <li>• Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)</li> </ul> <p><b>Keine</b> der 51 Arten wird auf den <b>Roten Listen</b> oder <b>Vorwarnlisten</b> geführt (ein günstiger Erhaltungszustand ist daher von vorne herein gegeben)</p>	⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 VS-RL <b>gegeben bzw. nicht auszuschließen</b> ⇒ <b>Erhaltungszustand</b> der Arten <b>verschlechtert sich nicht</b>
<b>Befreiungsvoraussetzungen</b> (§ 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9, 13 VS-RL) <b>gegeben</b>	

Vögel der Gewässer	Zusammenfassung der Ergebnisse
<p>Zu dieser Artengruppe werden im Untersuchungsgebiet 5 Vogelarten der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten zusammengefasst, davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kolbenente (<i>Netta rufina</i>), RLB 3, RLD 2</li> <li>• Krickente (<i>Anas crecca</i>), RLB 2, RLD -</li> <li>• Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), RLB 3, RLD -</li> <li>• Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>), RLB V, RLD V, sg</li> <li>• Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), RLB -, RLD V</li> </ul>	<p>⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 VS-RL <b>gegeben</b></p> <p>⇒ <b>Erhaltungszustand</b> der Arten <b>verschlechtert sich nicht</b></p>
<b>Befreiungsvoraussetzungen</b> (§ 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9, 13 VS-RL) <b>gegeben</b>	

Vögel der Auen	Zusammenfassung der Ergebnisse
<p>In dieser Artengruppe werden im Untersuchungsgebiet 3 Vogelarten der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten zusammengefasst, davon sind:</p> <p><b>streng geschützte Arten</b> (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>), RLB 3, RLD -</li> <li>• Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>), RLB V, RLD -, sg</li> <li>• Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), RLB 3, RLD -, sg</li> </ul>	<p>⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 VS-RL <b>gegeben</b></p> <p>⇒ durch die im LBP vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können neue Lebensstätten für diese Arten entstehen</p> <p>⇒ <b>Erhaltungszustand</b> der Arten <b>verschlechtert sich nicht</b></p>
<b>Befreiungsvoraussetzungen</b> (§ 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9, 13 VS-RL) <b>gegeben</b>	

Vögel der Wiesen- und Ackerflächen	Zusammenfassung der Ergebnisse
<p>In dieser Artengruppe werden im Untersuchungsgebiet 5 Vogelarten der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), RLB 2, RLD 3</li> <li>• Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), RLB 3, RLD V</li> <li>• Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), RLB 2, RLD 2, sg</li> <li>• Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), RLB 3, RLD 2</li> <li>• Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), RLB V, RLD -</li> </ul>	<p>⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 VS-RL <b>gegeben</b></p> <p>⇒ <b>Erhaltungszustand</b> der Arten <b>verschlechtert sich nicht</b></p>
<b>Befreiungsvoraussetzungen</b> (§ 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9, 13 VS-RL) <b>gegeben</b>	

Vögel der Gehölzbestände	Zusammenfassung der Ergebnisse
<p>In dieser Artengruppe werden im Untersuchungsgebiet 8 Vogelarten der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), RLB 3, RLD V</li> <li>• Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), RLB 3, RLD V</li> <li>• Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), RLB V, RLD V</li> <li>• Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), RLB 3, RLD V</li> <li>• Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), RLB V, RLD -</li> </ul>	<p>⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 VS-RL <b>gegeben</b></p> <p>⇒ durch die im LBP vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme A2 und A4 werden neue Lebensräume für die Artengruppe geschaffen</p> <p>⇒ <b>Erhaltungszustand</b> der Arten <b>verschlechtert sich</b> unter Berücksichtigung geeigneter Vorkehrungen zur Vermeidung <b>nicht</b></p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), RLB V, RLD V, sg</li> <li>• Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), RLB V, RLD -</li> <li>• Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), RLB V, RLD V, sg</li> </ul>	
<b>Befreiungsvoraussetzungen (§ 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9, 13 VS-RL) gegeben</b>	

Vogelarten mit Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen	Zusammenfassung der Ergebnisse
<p>In dieser Artengruppe werden im Untersuchungsgebiet 10 Vogelarten der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), RLB V, RLD 3, sg</li> <li>• Dohle (<i>Corvus monedula</i>), RLB V, RLD -</li> <li>• Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), RLB 3, RLD -, sg</li> <li>• Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), RLB -, RLD V</li> <li>• Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), RLB V, RLD V</li> <li>• Mauersegler (<i>Apus apus</i>), RLB V, RLD V</li> <li>• Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), RLB V, RLD V</li> <li>• Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), RLB V, RLD V</li> <li>• Waldohreule (<i>Asio otus</i>), RLB V, RLD -, sg</li> <li>• Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), RLB 3, RLD -, sg</li> </ul>	<p>⇒ <b>Verbotstatbestände</b> nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 5 VS-RL <b>gegeben</b></p> <p>⇒ <b>Erhaltungszustand</b> der Arten <b>verschlechtert sich nicht</b></p>
<b>Befreiungsvoraussetzungen (§ 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5, 9, 13 VS-RL) gegeben</b>	

### 3.3 Keine anderweitige zufriedenstellende Lösung

Im Rahmen des Verfahrens zur Ortsumgehung Pocking wurden 3 Varianten des Vorhabens geprüft, wobei die Vorzugsvariante mit Untervarianten in die Abwägung einging. Zusätzlich wurde eine sog. Ausbauvariante (= verkehrsgerechter Ausbau der bestehenden Straße) berücksichtigt. Diese kommt als ernsthafte Alternative jedoch nicht in Frage, da sie keine Verkehrsentslastung für Pocking bedeuten würde. Gleiches gilt für die Nullvariante (= unveränderter Erhalt der bestehenden Straße), die auch deshalb ausscheidet, weil die Rottbrücke erhebliche Mängel aufweist, die sich auch auf die Stand- und Verkehrssicherheit des Bauwerks auswirken.

In die Variantenprüfung wurden die Umweltauswirkungen der verschiedenen Alternativen einbezogen und somit auch die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der gesetzten Ausbauziele kann die gewählte Lösung in Hinblick auf die Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-RL, europäische Vogelarten) naturschutzfachlich als die insgesamt Günstigste erachtet werden.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung (anderweitige technische Lösungen zur Vermeidung von Schädigung und Störung der betroffenen Arten) berücksichtigt. Diese Maßnahmen sind in den Straßenentwurf eingegangen. Sie umfassen zum Beispiel Maßnahmen zum Schutz bestehender Lebensräume, zur Verringerung von Störungen und Schädigungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit und zur Schaffung neuer Lebensraumangebote für betroffene Tierarten (vgl. Ziff. 2.2).

### 3.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG)

Gemäß Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG bzw. § 19 Abs. 3 BNatSchG darf ein Eingriff, in dessen Folge Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Im Untersuchungsgebiet zur Ortsumgehung Pocking wird von potenziellen Vorkommen streng geschützter Arten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VS-RL geschützt ist, ausgegangen. Dabei handelt es sich um die Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*), das Wasserminzen-Kleinbärchen (*Nola cristatula*) und den Edelkrebs (*Astacus astacus*). Eine Zerstörung von Lebensräumen dieser Arten i. S. des Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG ist jedoch nicht gegeben (vgl. Kap. 2.5.2).

Insofern steht Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

## 4 Fazit

Für mehrere Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der VS-RL werden die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG Abs. 1 erfüllt.

Auch sind für mehrere Arten des Anhangs IV der FFH-RL die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-RL und für mehrere europäische Vogelarten die Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL einschlägig. Die europarechtlichen Artenschutzvorschriften der FFH-RL und VS-RL stehen aus naturschutzfachlicher Sicht einer Befreiung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG jedoch insgesamt nicht entgegen.

Hinsichtlich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VS-RL wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen und im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) LBP festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

Anderweitig zufriedenstellende Lösungen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Vorhabensträgers nicht vorhanden.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

ABSP = BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ [Hrsg.]:  
Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen, Stand: 1991

ABSP = BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ [Hrsg.]:  
Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Cham, Stand: 1999

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW VON, G. & PFEIFER, R. (2005):  
Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura  
2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland. Bd. 1 und 2. – Bonn - Bad  
Godesberg.

HOCH, J. (2007):  
Fachberatung für Fischerei Niederbayern, mündliche Auskunft

KUHN, K. & BURBACH, K. (1998):  
Libellen in Bayern. – Stuttgart.

LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) [Hrsg.]:  
Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern, M 1 : 5.000

LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) [Hrsg.]:  
Artenschutzkartierung Bayern (Ortsbezogene Nachweise), Kurzliste, Stand: 04.07.2006

MAYER, R. & MUISE, O. (2006):  
Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz zum LBP Umgehung Pocking (unveröffentlicht)

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004):  
Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2006):  
Schreiben vom 27.10.2006 Gz. IID2-4022.2-001/05: "Vorläufige fachliche Hinweise zur Aufstel-  
lung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)"

SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (2003):  
Heuschrecken in Bayern. – Stuttgart.

SCHÖNFELDER, P. & BRESINSKY, A. (Hrsg.) (1990):  
Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. – Stuttgart.

## Anhang

### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums für das Straßenbauvorhaben: St 2117, Ortsumgehung Pocking

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL ET AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

#### **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

- N:** Art im Großnaturraum der Roten Liste Bayern ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend [X]
- V:** Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern [X]  
für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind [X]
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer) [X]
- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen [ja = X; nein = 0]
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich [ja = X; nein = 0]  
für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];



**Weitere Abkürzungen:****RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

**für Gefäßpflanzen:** SCHEUERER & AHLMER (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):**für Tiere (ohne Vögel):** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)**für Vögel:** BAUER ET AL. (2002)**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)**für Flechten:** WIRTH ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG**S, O...:** regionalisierter Rote-Liste-Status für **Tiere** in Bayern:

Kategorien	
S	Fränkisches Schichtstufenland (SL)
O	Ostbayerisches Grundgebirge (OG)
T	Tertiärhügelland und Schotterplatten (T/S)
A	Alpen und Alpenvorland (A/Av)
zusätzliche Kategorien:	
-	im Naturraum nicht vorkommend
*	im Naturraum ungefährdet

**S, P...:** regionalisierter Rote-Liste-Status für **Pflanzen** in Bayern:

Regionen	
<b>S</b>	Region Spessart-Rhön
<b>P</b>	Region Mainfränkische Platten
<b>K</b>	Region Keuper-Lias-Land
<b>J</b>	Region Jura
<b>O</b>	Region Ostbayerisches Grenzgebirge
<b>H</b>	Region Molassehügelland
<b>M</b>	Region Moränengürtel
<b>A</b>	Region Alpen

## Hab: Legende der Lebensraumbezeichnungen

### Säugetiere

G = Gewässer  
W = Wald

S = Siedlungsbereich  
LW = Laubwald

K = Kulturlandschaft  
WR = Waldrand

### Amphibien, Reptilien

AM = Alpine Moränengebiete  
S = Sandgebiete  
GN = Gewässernähe  
W = Wald  
L = Lehmgelände

M = Moore  
G = Gewässer  
TS = Trockenstandorte, Felsen  
HG = Hochgebirge

F = Feuchtgebiete  
SB = Steinbrüche  
H = Hecken, Gebüsche  
WR = Waldrand

### Fische

G-F = Fluss

### Libellen

B = Bäche, kleine Flüsse  
T = Teiche  
Heuschrecken  
A = alpine Lebensräume  
T = Trockengebiete

KG = Kleingewässer

HM = Hoch-, Zwischenmoore

K = Kiesbänke

F = Feuchtgebiete

### Schmetterlinge

F = Feuchthabitat  
T = Trockengebiete  
M = Magerrasen

O = offene Geländestrukturen  
Fw = Feuchtwiese  
Wr = Waldrand

Fq = Quellflur  
W = Wald

### Käfer, Netzflügler

B = Brachland  
VG = vegetationsarme Ufer  
St = stehende Gewässer

V = vegetationsarme  
Rohböden  
M = Mager-, Trockenstandorte  
WL = Laubwald

F = Feuchtgebiete  
W = Wälder, Gehölze

### Spinnen, Krebse, Muscheln

F = Fließgewässer  
P = pflanzenreiche Gewässer  
L = Sümpfe

M = Mager-, Trockenstandorte  
G-B = Gewässer Bach

Fg = Feuchtgebiete  
tG = temporäre Gewässer

### Pflanzen

FH = Hochmoor  
MS = Sand-Magerrasen  
GS = Stillgewässer  
WL = Laubwald  
MB = bodensaurer Magerrasen

MK = Kalk-Magerrasen  
FQ = Quellmoor  
WK = Kiefern-Trockenwald  
LA = Ackergebiete  
XH = Höhle

FN = Niedermoor  
WA = Auwald  
GU = Stillgewässer, Uferbereich  
WR = Rinde auf Laubbäumen  
MF = Felsflur

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie****Tierarten:**

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----	---	---	---	---	-----

**Fledermäuse**

				X	Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	x	3	3	3	3	W G S
	X				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	3	x	3	2	1	G	W
				X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x					W S K
				X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	V	x	3	2	3	R	K S W
				X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	x	3	3	3	3	W K
				X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x	3	2	2	1	S K
				X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	2	x	2	2	1	G	K G
X					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x	1	-	-	-	K
				X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	3	x	V	3	3	V	W
				X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	3	x					K S
X					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x	1	0	0	1	K
	X				Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	G	x	2	2	1	1	W
				X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	x	2	2	2	G	W K
				X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x	D	D	D	D	S K
				X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	2	x	2	V	2	3	K S W
X					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	G	x	3	3	3	3	W G
				X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x					G W
X					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x	-	-	D	-	S
X					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	1	x	-	-	2	2	K W G
				X	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)	2	G	x	2	3	2	2	W K
				X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x					S K

**Säugetiere ohne Fledermäuse**

X					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	2	x	-	-	-	R	LW
				X	Biber	Castor fiber	-	3	x					G
X					Birkenmaus	Sicista betulina	G	2	x	-	G	-	G	W WR
X					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	2	x	2	1	0	-	K
		X			Fischotter	Lutra lutra	1	1	x	0	1	0	0	G
				X	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x					LW
X					Luchs	Lynx lynx	1	2	x	1	1	0	1	W

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
X					Wildkatze	Felis silvestris	1	2	x	1	1	0	0	W

**Kriechtiere**

	X				Äskulapnatter	Elaphe longissima	1	1	x	-	1	1	2	TS
X					Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x	0	-	1	0	G GN
X					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	2	x	-	-	-	1	TS
		X			Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	x	3	2	1	2	TS
X					Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x	-	1	-	-	TS
				X	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	x	V	V	V	V	TS H W

**Lurche**

X					Alpenkammolch	Triturus carnifex	D	1	x	-	-	-	D	AM
X					Alpensalamander	Salamandra atra	-	R	x					W HG
X					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x	1	-	-	-	W SB
			X		Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x	2	2	2	2	G W
		X			Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x	2	2	1	2	G
			X		Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch, Zwergwasserfrosch	Rana lessonae	D	G	x	D	D	3	D	W M
X					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	x	2	2	1	-	L S
X					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	x	2	2	1	1	S SB
			X		Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	x	2	2	2	3	H WR F
X					Moorfrosch	Rana arvalis	1	2	x	1	1	1	0	M F
			X		Springfrosch	Rana dalmatina	3	3	x	3	3	2	V	W F
		X			Wechselkröte	Bufo viridis	1	2	x	1	1	1	1	S L

**Fische****N S**

X					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	R	x	F	D			G-F
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---	---	---	--	--	-----

**Libellen**

X					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x	G	-	0	-	B
X					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x	1	-	0	1	T
	X				Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x	0	-	1	1	T
	X				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x	1	1	1	1	HM
				X	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia (O. serpentinus)	2	2	x	3	2	2	1	B
X					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x	-	1	1	2	T

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----	---	---	---	---	-----

**Käfer**

X					Großer Eichenbock, Eichenheldbock	Cerambyx cerdo	1	1	x					W
	X				Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x					WL
X					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x					St
				X	Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x					W
X					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x					W

**Tagfalter**

	X				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x	1	-	1	2	Wr W
	X				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x	1	-	0	1	Wr
X					Thymian-Ameisenbläuling	Glaucoopsyche arion (Maculinea arion)	3	2	x	3	1	0	3	T
	X				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucoopsyche nausithous (Maculinea nausithous)	3	3	x	3	3	3	3	W Fw
	X				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucoopsyche teleius (Maculinea teleius)	2	2	x	2	2	1	2	W Fw
	X				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x	1	-	1	2	Wr
X					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x	0	-	0	1	Fw Fq
X					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x	1	0	-	2	T
X					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x	1	0	-	2	Wr W

**Nachfalter**

X					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x	1	0	0	-	O W
X					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii lunata	1	1	x	1	-	-	-	F
				X	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpinus	V	V	x	V	3	*	-	T W

**Schnecken**

	X				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x	0	-	1	1	LP
	X				Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x	-	1	1	1	F

**Muscheln**

				X	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x	1	1	1	1	F
--	--	--	--	---	-----------------------------------	--------------	---	---	---	---	---	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

N	V	L	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab
	X				Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x						1			WA
	X				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x	0	0	0	1	0	2	2	2	GS

N	V	L	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab
X					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adnigrum	2	2	x					2				MF
X					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x	1	00	1	00	00	00			LA
X					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x					1		00		GS
	X				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x	2	2	1	3		2	3	3	WL
X					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x					1				MB
	X				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x		0	00			2	2	3	FN
X					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x	0	1							MS
	X				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x				0	2	2			GU
	X				Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x				1	1	2	2	2	FN
X					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x							1		GU
	X				Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x						1			MK WK
X					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x					00	2	1		FN
X					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x				1					MK
X					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x	R		R		R				MF

## B Vögel

### Brutvogelarten in Bayern 1996-1999 (nach Brutvogelatlas 2005: S. 33ff)

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
	X				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-				
X					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-	-	-	-	R
X					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	-	-				
X					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-	-	-	-	2
			X		Amsel	Turdus merula	-	-	-				
X					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x	1	1	0	1
			X		Bachstelze	Motacilla alba	-	-	-				
	X				Bartmeise	Panurus biarmicus	-	V	-				
			X		Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x	V	V	V	V
			X		Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-	V	V	2	3
			X		Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x	1	1	1	1
X					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x				
	X				Bergpieper	Anthus spinoletta	V	-	-	-	1	-	V
			X		Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-	3	1	3	1
	X				Bienenfresser	Merops apiaster	2	R	x	II	-	2	II
X					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x	1	1	0	1
			X		Blässhuhn	Fulica atra	-	-	-				

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
				X	Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	-	x	V	2	V	2
			X		Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-				
				X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-	3	3	3	3
X					Brachpieper	Anthus campestris	1	2	x	1	1	-	-
X					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-	-	-	R	-
			X		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-	2	2	1	2
			X		Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-				
			X		Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	-				
			X		Dohle	Corvus monedula	V	-	-	3	3	V	V
			X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-				
X					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	R	x	-	2	-	2
		X			Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	2	x	2	2	2	2
			X		Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-				
X					Eiderente	Somateria mollissima	R	V	-	R	-	-	-
			X		Eisvogel	Alcedo atthis	V	V	x	V	3	3	3
			X		Elster	Pica pica	-	-	-				
	X				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-				
			X		Jagdfasan	Phasianus colchicus	-	-	-				
			X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	V	-	3	3	V	3
			X		Feldschwirl	Locustella naevia	-	-	-				
			X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	V	V	V	V
X					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x	-	-	-	2
	X				Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	-	-	-				
			X		Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	-				
		X			Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x	V	3	V	3
			X		Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	V	x	-	0	1	1
				X	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	1	x	1	1	1	1
			X*		Gänsesäger	Mergus merganser	2	3	-	-	1	2	2
			X		Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-	-				
			X		Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	-				
			X		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-	3	3	3	3
			X		Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	-	-				
				X	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-				
				X	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-				
				X	Girlitz	Serinus serinus	-	-	-				
			X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-	V	*	V	3
	X				Graumammer	Miliaria calandra	1	2	x	1	1	1	0
				X	Graugans	Anser anser	-	-	-				
			X*		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-	V	V	V	V

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
			X		Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	-				
				X	Grauspecht	Picus canus	3	V	x	3	3	2	V
		X			Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	2	x	1	1	1	1
			X		Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-				
X					Grünschenkel	Tringa nebularia	-	-	-				
			X		Grünspecht	Picus viridis	V	V	x	V	V	3	V
			X		Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x	V	V	3	3
X					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x	-	2	-	-
	X				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	1	x	V	II	V	-
X					Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-	V	V	0	V
X					Haubenlerche	Galerida cristata	1	2	x	1	1	0	-
				X	Haubenmeise	Parus cristatus	-	-	-				
			X		Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-				
			X		Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-				
			X		Hausperling	Passer domesticus	-	V	-				
			X		Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	-				
	X				Heidelerche	Lullula arborea	1	3	x	1	1	1	0
			X		Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-				
			X		Hohltaube	Columba oenas	V	-	-	V	V	3	3
X					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-				
X					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	R	x	II	2	II	2
				X	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-				
			X		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x	2	2	2	1
			X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	V	V	3	V
			X		Kleiber	Sitta europaea	-	-	-				
X					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x	0	-	II	-
			X		Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	-	-	V	V	V	V
			X*		Knäkente	Anas querquedula	1	2	x	1	1	1	1
			X		Kohlmeise	Parus major	-	-	-				
			X		Kolbenente	Netta rufina	3	2	-	2	-	3	3
X					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-				
X					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	V	-	V	-	V	V
X					Kornweihe	Circus cyaneus	1	1	x	0	0	1	0
			X		Krickente	Anas crecca	2	-	-	2	3	2	2
			X		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	V	V	V	V
			X*		Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-				
X					Löffelente	Anas clypeata	3	-	-	3	3	3	3
X					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-	-	-	-	R
			X		Mauersegler	Apus apus	V	V	-	V	V	V	V



N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
			X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x				
			X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-	V	V	V	V
			X		Misteldrossel	Turdus miscivorus	-	-	-				
	X				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	R	-	-	-	2	2
	X				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	V	x	V	1	2	1
			X		Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-				
	X				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-				
	X				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	2	x	II	-	1	-
				X	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-				
	X				Ortolan	Emberiza hortulana	2	2	x	2	-	II	-
			X		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-	V	3	2	V
	X				Purpurreiher	Ardea purpurea	1	2	x	1	-	1	0
			X		Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-				
	X				Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x	1	1	1	1
			X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-	V	V	V	V
	X				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x	V	V	3	V
			X		Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-	3	2	2	0
				X	Reiherente	Aythya fuligula	-	-	-				
X					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-	-	2	-	V
			X		Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-				
			X		Rohrhammer	Emberiza schoeniclus	-	-	-				
			X*		Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	1	x	1	1	1	1
	X				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	V	x	1	1	1	3
				X	Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x	3	1	3	1
			X		Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-				
	X				Rotmilan	Milvus milvus	2	V	x	2	II	2	1
	X				Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x	1	1	1	0
	X				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-	V	-	V	2
	X				Schellente	Bucephala clangula	2	-	-	2	2	2	2
	X				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	2	x	1	1	2	2
	X				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-	3	3	2	1
	X				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x	2	2	2	1
			X		Schnatterente	Anas strepera	3	-	-	3	2	3	2
X					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	-	-	-	R
				X	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	-	-				
	X				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	V	x	1	1	1	1
	X				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	-	-	2	II	2	3
	X				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	R	-	1	II	R	1
	X				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x	2	II	2	3

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
			X		Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x	V	V	V	V
	X				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	3	x	2	3	1	1
X					Seeadler	Haliaeetus albicilla							
X					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x				
			X		Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	-				
			X		Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	-	-	-				
			X		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x				
X					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x	1	-	-	-
	X				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x	V	V	2	V
			X		Star	Sturnus vulgaris	-	-	-				
X					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x	-	-	-	2
X					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x	1	0	0	0
X					Steinrötel	Monzicola saxatilis			x				
			X*		Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	2	-	1	1	1	1
X					Stelzenläufer	Himantopus himantopus	-	-	x				
				X	Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	-				
			X		Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	-				
		X			Straßentaube	Columba livia f. domestica							
X					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-	-	-	-	2
			X		Sumpfmeise	Parus palustris	-	-	-				
			X		Sumpfrohsänger	Acrocephalus palustris	-	-	-				
				X	Tafelente	Aythya ferina	-	-	-				
	X				Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	-	-	-				
				X	Tannenmeise	Parus ater	-	-	-				
			X		Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x	3	V	V	V
				X	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-				
				X	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-				
	X				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x	1	2	1	2
			X		Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	-	-				
			X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x				
				X	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	V	x	V	*	3	*
	X				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x	1	1	1	0
		X			Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x	3	1	V	2
	X				Uhu	Bubo bubo	3	3	x	3	3	1	3
				X	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	-				
			X		Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-	V	V	V	V
	X				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x	1	1	1	1
				X	Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	-	-				
				X	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x				

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A
				X	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-				
				X	Waldohreule	Asio otus	V	-	x	V	V	V	3
		X			Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	-	-	V	V	V	V
			X*		Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x	2	2	II	-
	X				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	3	x	3	3	3	*
		X			Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-				
	X				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	-	-	2	3	2	2
				X	Weidenmeise	Parus montanus	-	-	-				
X					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	R	x	-	1	-	2
		X			Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x	3	3	3	2
	X				Wendehals	Jynx torquilla	3	3	x	3	3	3	3
				X	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	-	x	3	2	V	3
X					Wiedehopf	Upupa epops	1	1	x	1	0	0	0
		X			Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	-	-	2	*	2	*
	X				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	V	-	3	2	V	1
	X				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x	1	II	1	0
				X	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	-	-				
			X		Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-				
	X				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	2	x	1	1	1	-
			X		Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-				
X					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x	1	-	-	-
X					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	-	x	-	-	-	V
				X	Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x	1	1	1	1
X					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x	II	R	-	2
				X	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	-	V	-				

\* Vogelarten, die lediglich als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet nachgewiesen sind

### Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Art	Art	RLB	RLD	
Silberreiher	Egretta alba	-	-	

**C Weitere streng geschützte Arten****Tierarten:**

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
<b>Libellen</b>														
X					Alpen-Mosaikjungfer	Aeshna caerulea	R	1	x	-	R	-	R	HM
	X				Hochmoor-Mosaikjungfer	Aeshna subarctica elisabethae	2	1	x	1	1	1	2	HM
	X				Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	1	1	x	1	-	2	1	B
				X	Vogel-Azurjungfer	Coenagrion ornatum	1	1	x	1	1	1	0	B
	X				Zwerglibelle	Nehalennia speciosa	1	1	x	-	1	1	1	HM
X					Östlicher Blaupfeil	Orthetrum albistylum	-	1	x					T
X					Alpen-Smaragdlibelle	Somatochlora alpestris	R	1	x	-	2	-	R	KG
<b>Heuschrecken</b>														
	X				Große Höckerschrecke, Pallas' Höckerschrecke	Arcyptera fusca	1	1	x	-	-	1	-	A T
X					Gefleckte Schnarrschrecke	Bryodemella tuberculata (Bryodema tuberculata)	1	1	x	-	-	-	1	K
	X				Heideschrecke	Gampsocleis glabra	1	1	x	1	-	0	-	T
X					Große Schiefkopfschrecke	Ruspolia nitidula	1	2	x	-	-	-	1	F
<b>Käfer</b>														
X					Kurzschrüter	Aesalus scarabaeoides	1	1	x					W
X					Hochmoor-Großlaufkäfer	Carabus menetriesi	1	1	x	-	1	-	1	F
	X				Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus (Carabus variolosus nodulosus)	1	1	x	0	1	1	1	F VG
	X				Wiener Sandlaufkäfer	Cicindina arenaria viennensis (Cylindera arenaria viennensis)	1	1	x	?	-	1	0	VG
	X				Deutscher Sandlaufkäfer	Cylindera germanica (Cicindela germanica)	1	1	x	1	1	1	0	M B
X					Scharfzähniger Zahnflügelprachtkäfer	Dicerca furcata (Dicerca acuminata)	1	1	x					WL
X					Linienhalsiger Zahnflügelprachtkäfer	Dicerca moesta	2	1	x					WL
X					Veränderlicher Edelscharrkäfer	Gnorimus variabilis (Gnorimus octopunctatus)	1	1	x					W
X					Körnerbock	Megopis scabricornis	1	1	x					W
X					Narbiger Maiwurmkäfer	Meloe cicatricosus	1	1	x					M
X					Mattschwarzer Maiwurmkäfer	Meloe rugosus	1	1	x					M

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
X					Großer Wespenbock	Necydalis major	2	1	x					W
X					Südlicher Wacholder-Prachtkäfer	Palmar festiva	1	1	x					M W
X					Wachsblumenböckchen	Phytoecia uncinata	1	1	x					V
X					Südlicher Walzenhalsbock	Phytoecia virgula	R	1	x					M
X					Großer Goldkäfer	Protaetia aeruginosa (Potosia aeruginosa)	2	1	x					W

**Netzflügler**

X					Langfühleriger Schmetterlingshaft	Libelloides longicornis	1	1	x	1	-	-	-	M
---	--	--	--	--	-----------------------------------	-------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---

**Tagfalter**

X					Brombeer-Perlmutterfalter	Brenthis daphne	D	1	x	-	-	-	D	Wr M
X					Heilziest-Dickkopffalter (Eibisch-Dickkopffalter)	Carcharodus floccifera	2	1	x	0	-	0	2	F
X					Knochs Mohrenfalter (Brocken-Mohrenfalter)	Erebia epiphron	R	R	x	-	-	-	R	W
X					Hochalpenapollo	Parnassius phoebus	1	1	x	-	-	-	1	Fq
X					Streifen-Bläuling	Polyommatus damon (Agrodiaetus damon)	1	1	x	1	-	0	-	T
	X				Zweibrütiger Würfelfalter	Pyrgus armoricanus	1	1	x	1	-	1	1	T
X					Spätsommer-Würfelfalter	Pyrgus cirsii	1	1	x	1	-	-	-	T
X					Fetthennen-Bläuling	Scolitantides orion	1	1	x	1	1	0	0	T

**Nachtfalter**

	X				Scharteneule	Acosmetia caliginosa	1	1	x	1	0	1	-	F
X					Rinden-Bartflechten-spanner	Alcis jubata	2	1	x	0	1	0	*	W
X					Schwarze Hochglanzeule	Amphipyra livida	1	1	x	1	1	0	-	T
X					Moorbunteule	Anarta cordigera	1	1	x	1	1	0	2	T
X					Schwarzer Bär	Arctia villica	1	1	x	0	1	-	-	T
	X				Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	Artiora evonymaria	1	1	x	-	-	1	-	W
X					Moosbeeren-Grauspanner	Carsia sororiata imbutata	R	1	x	-	-	-	R	M
	X				Rindenflechten-Grünspanner	Cleorodes lichenaria	2	1	x	0	0	2	2	W
X					Goldruten-Mönch	Cucullia gnaphalii	1	1	x	0	0	0	1	T
	X				Bunter Espen-Frühlingsspanner	Epirranthis diversata	1	1	x	1	1	1	1	W
X					Amethysteule	Eucarta amethystina	1	1	x	1	-	-	-	T
X					Rotbuchen-Rindenflechtenspanner	Fagivorina arenaria	2	1	x	1	2	0	3	W
X					Hofdame	Hyphoraia aulica	2	1	x	2	R	0	-	T

N	V	L	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	O	T	A	Hab
	X				Pfriemenspanner (Blassgelber Besenginsterspanner)	Hypoxystis pluviana	2	1	x	R	-	2	G	T
X					Bräunlicher Felsflur-Kleinspanner (Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner)	Idea contiguaria	1	1	x	0	1	-	-	T
X					Sumpfporst-Rindeneule	Lithophane lamda	1	1	x	1	1	-	-	T
X					Dumerils Graswurzeleule	Luperina dumerilii	1	1	x	1	-	-	-	T
				X	Wasserminzen-Kleinbärchen	Nola cristatula	-	1	x					F
X					Gamander-Graueulchen	Nola subchlamydule	1	1	x	1	-	-	-	M
X					Salweidengehölz-Wicklereulchen	Nycteola degenerana	1	1	x	0	1	0	1	W F
X					Augsburger Bär	Pericallia matronula	1	1	x	1	R	0	1	T
X					Weidenglucke	Phyllodesma ilicifolia	1	1	x	1	0	0	-	W
X					Felsenrosenbär	Setina roscida	1	1	x	1	R	-	-	T
X					Gelber Hermelin	Trichosea ludifica	2	1	x	0	2	0	2	W

**Krebse**

				X	Edelkrebs	Astacus astacus	3	1	x					G_B
X					Dickbauchkrebs, Wanstkrebs	Lynceus brachyurus	1	0	x					tG
X					Eichener Kiemenfuß	Tanymastix stagnalis	1	1	x					tG

**Spinnen**

	X				Fam. Wolfspinnen	Arctosa cinerea	1	1	x	1	-	1	1	Fg
X					Goldaugen-Springspinne	Philaeus chrysops	1	1	x	1	-	-	-	M

**Muscheln**

X					Flussperlmuschel	Margaritifera margaritifera	1	1	x	1	1	-	-	F
	X				Abgeplattete Teichmuschel	Pseudanodonta complanata	1	1	x	1	1	1	-	P

**Gefäßpflanzen:**

N	V	L	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab	
	X				Purpur-Grasnelke	Armeria maritima ssp. purpurea	1	1	x						1			FQ	
X					Ästige Mondraute	Botrychium matricariifolium	2	2	x	2		2		2	00		1	MB	
X					Vielteilige Mondraute	Botrychium multifidum	1	1	x				00	1	00	00		MB	
	X				Bunte Schwertlilie	Iris variegata	1	1	x						1			MK	
X					Moor-Binse	Juncus stygius	1	1	x								1	00	FH

N	V	L	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	P	K	J	O	H	M	A	Hab
	X				Gelber Lein	Linum flavum	1	2	x				0		1			MK
	X				Ausdauernder Lein	Linum perenne	1	1	x		1		1		1			MK
X					Kleine Teichrose	Nuphar pumila	1	1	x					0	0	1	0	GS
	X				Karlszepter-Läusekraut	Pedicularis sceptrum-carolinum	2	2	x			0	00	0	1	2	2	FN
X					Alpen-Frühlings-Küchenschelle	Pulsatilla vernalis var. alpestris	2	1	x								2	MB
	X				Gewöhnliche Frühlings-Küchenschelle	Pulsatilla vernalis var. bidgostiana	1	1	x			00	1	1	1	1		WK
	X				Violette Schwarzwurzel	Scorzonera purpurea	1	2	x		1	1			1			MK
0					Bremis Wasserschlauch	Utricularia bremii	2	1	x			2	00					GS

**Flechten:**

N0	L-	V-	NW	P	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	Hab
	0				Echte Lungenflechte	Lobaria pulmonaria		1	x	WR